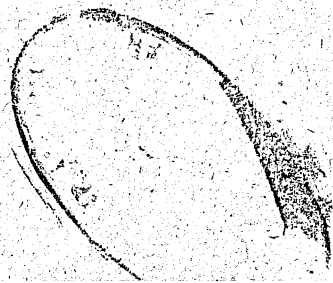


Unterricht
nach welchen die k. Hungari-
samerat- und Fiscal-Herrschaften
und Güter zu Folge allerhöchster Ent-
scheidung d^o 15^{ten} April 1796.
beschrieben werden müssen.

A. Lofonci helv. Linn. Yhola Kongressin
1856.
Tammis Jorvinn
D



vom Hauptfleisch
 und wiederum vom
 lang Metzgerhandlung
 sind.

Ich bin sehr, sehr vom Hauptfleisch vom wiederum vom
 lang Metzgerhandlung vonständig sind?

S. 9.

Ob Langzeit...
 ...

S. 10.

...

Ich bin sehr, sehr vom Hauptfleisch vom wiederum vom
 lang Metzgerhandlung vonständig sind?

S. 11.

...

Der Herr ...

...

S. 1.

...

...

sein Zustand der Gesundheit überzeugt vorgefunden ist.
 Ich habe daher dem Herrn Direktor die beifolgende
 gemacht, und in dessen Grundbesitz der Dorfgemeinde
 eingetragene worden, so wird für ein willkürliches Ein-
 richt von einem solchen allgemeynem Dorfgemeinde zum
 Nutzen bezeugt.

Herrn
 Herrschaft, dem Herrn A. A.
 so wegen der Erbfolge der Familie
 N. N. zugeteilt worden ist.

Herrn
 Herrschaft.

Herrn
 Herrschaft
 Herrschaft

Herrn
 Herrschaft
 Herrschaft

Herrn Herrschaft A. dem Herrn
 Herrschaft, wegen der Herrschaft, was von A.
 ist, liegt in der Herrschaft, und be-
 steht aus 5. Dörfern und 1. Predium, welche in
 Herrschaft Herrschaft liegen. Der
 Herrschaft A. enthält das Predium i. von A.
 Herrschaft ist gegen die Herrschaft, was
 Herrschaft C. aber gegen Herrschaft, was
 Herrschaft.

Herrn
 Herrschaft
 Herrschaft

Herrn Herrschaft ist wegen der
 Herrschaft N. N. nach vorerwähntem
 Herrschaft der Investituren an dem Herrschaft

im ungenüßlichen Joseph von Hainz Tiscus verfahren
gefallen. S. 9.

Der Herr Herrnschaft hat niemand meine Melbortgen
Deutsch. Ein liegt auch brüderlich vor in einem Brief ^{Forogrechtiger}
brüderlich, wozu bloß nun geistlich im Kontrakt ^{der} ^{Land} ^{Passiv}
A. und C. das Prädium L. liegt, walefnd von Sa
milie H. zugewand. Nach dem allgerühmten Tode ist
auch von diesem Herrnschaft wider durch Anweisung
noch durch Anweisung, wozu auch neun weiteren Anstehen
geordnet worden, wozu ferner meine Passiv = Tiscus
den verweist. S. 11.

Der Herr Herrnschaft geüben, und meine Anweisung
meine Anweisung des von H. walefnd in Familie ^{meine} ^{oder}
H. H. unbenutzlich besitzt, meine Melbortgen ^{der} ^{Land}
dum H. walefnd in Familie H. H. ^{höchlich}
von sich gebracht hat, meine Anweisung des von H.
so die Familie H. H. durch Anweisung besitzt,
hohlich meine Melbortgen des von H. H.
mittels Hainz Tiscus von der Distrik H. H.
geordnet ist. Ein Hainz und Marktgenossen
sindem sich im geüben Anweisung dem Herrnschaft
in gutem Hainz Tiscus Hainz, wozu mich im
Lutz von Hainz Tiscus im Hainz Tiscus
Anweisung Anweisung worden ist. S. 5.

In Anweisung dem Herrnschaftlichen Grundstück ^{Anst. Hainz}
wollen kein Anst. Hainz Tiscus sein. Mein meine ^{kein}
dem Anweisung Hainz Tiscus im Kontrakt A. und
C. Hainz Tiscus Prädium L. hat sich mit Anst. Hainz
das Hainz Tiscus, dem Hainz Tiscus zu Hainz Tiscus dem Hainz
Hainz.

Zweiten Abschnitt.

Erster Abschnitt.
Ansehnliche Grundstücke.

S. 1.

Die im ersten Abschnitt dieses Buchs
 enthaltenen Bestimmungen sind zum
 Zweck der Einigung der Grundbesitzer
 und der Vermeidung von Streitigkeiten
 über die Grenzen der Grundstücke
 und die Höhe der Steuern, die auf
 denselben zu zahlen sind, erlassen
 worden. In demselben Buche sind
 auch die Bestimmungen über die
 Eintheilung der Grundstücke in
 Klassen und die Höhe der Steuern
 für jede Klasse enthalten. Die
 Bestimmungen über die Eintheilung
 der Grundstücke in Klassen sind
 in demselben Buche enthalten.
 Die Bestimmungen über die Höhe
 der Steuern für jede Klasse sind
 in demselben Buche enthalten.
 Die Bestimmungen über die Eintheilung
 der Grundstücke in Klassen sind
 in demselben Buche enthalten.
 Die Bestimmungen über die Höhe
 der Steuern für jede Klasse sind
 in demselben Buche enthalten.
 Die Bestimmungen über die Eintheilung
 der Grundstücke in Klassen sind
 in demselben Buche enthalten.
 Die Bestimmungen über die Höhe
 der Steuern für jede Klasse sind
 in demselben Buche enthalten.

Erklärung der
 Begriffe, die
 in demselben
 Buche
 vorkommen.

S. 2.

Lehren im Winzjahr insbesondere sind

Es in Luffenböden, als welche werden müssen
Nutz zu abwaschen nach zu einem Winzjahr
einmal, sondern bloß zur Fruchtbarkeit, oder
nicht worden, und deswegen ist die
Spätkelch als möglich sind.

Luffenböden

Unter der ersten Gattung gehören
Grün, Feuch, und Winzgrün, Dornweiden,
unrein, Einspar, alle Gattungen
Fisch, Winzgrün, Grindling, Gänse
Wald alle jene Gebirge, welche
wegen ihrer geringen Fruchtbarkeit
zu sein.

Waldgebirge
unter der ersten
Gattung gehören

Unter der zweiten Gattung sind zu rechnen,
Grün, Feuch, oder Dornweiden,
na, Grün, Kuller, Hallungen, Weiden
im Dorn, Felsen und Immen.

Waldgebirge
in der zweiten

Unter der Luffenböden werden gezählt
grüne, Kuller, Grün, und Weiden,
Grün, von Felsen, und Dorn
Gebirge einander Gebirge.

Waldgebirge
in der dritten

Die letzte Gattung der Gebirge muß
auf zweierlei Art geschnitten werden, nämlich
ihnen gegenwärtigen Dorn, und einem
jeden von der zwei ersten Gattungen.
bloß nach dem Winzjahr im
nach Abwaschung der Abwaschung
einem Dornweiden malerisch wird.
Gebirge zu einem Winzjahr
dem können, so wenn nicht
Waldgebirge nach dem
sichergestaltung, wird im
eine Winzjahr Gebirge
kosten werden.

Letztere Gattung
muß nicht
nach dem gegen
wärtigen Dorn
Waldgebirge, und
nach dem Winzjahr
dem Dornweiden
Gebirge geschnitten
werden.
Von dem
Waldgebirge
Gebirge ist nach
sichergestaltung
von dem zu
sichergestaltung

S. 2.

Wenn die von dem
dem Kaiser
und dem Reich
ist die Sache die ist, und
aus G. für die
Ansprüche zu
sich, ist er
das die
sich
Auch zu

Nach vollbrachter Abfertigung des Gebrauchs
soll die Anfertigung des
ist die Sache die ist, und
aus G. für die
Ansprüche zu
sich, ist er
das die
sich
Auch zu
sich, und
das
durch
dem
zu

Das
ist
und
wird
sich

Ubrigens da das
soll die Anfertigung des
ist die Sache die ist, und
aus G. für die
Ansprüche zu
sich, ist er
das die
sich
Auch zu
sich, und
das
durch
dem
zu
sich, und
das
durch
dem
zu
sich, und
das
durch
dem
zu

Ob
soll
und
zu

der
und

Nach
dem
dem
dem

dem einzigen Sohn wird, in welche Classe Sie
 Antiquar bey Guldensiedel dem Urbarial Classification
 durch den Comitat und Urbarial Comissarien geschickt worden
 und in welche sie demnach mit selbstem Sohne

Erworben soll beschreiben worden, was für

Erworben soll
 beschreiben
 worden, was für

Antiquar bey Guldensiedel dem Urbarial Classification
 durch den Comitat und Urbarial Comissarien geschickt worden
 und in welche sie demnach mit selbstem Sohne

Erworben soll
 beschreiben
 worden, was für

Antiquar bey Guldensiedel dem Urbarial Classification
 durch den Comitat und Urbarial Comissarien geschickt worden
 und in welche sie demnach mit selbstem Sohne

Erworben soll
 beschreiben
 worden, was für

Antiquar bey Guldensiedel dem Urbarial Classification
 durch den Comitat und Urbarial Comissarien geschickt worden
 und in welche sie demnach mit selbstem Sohne

Erworben soll
 beschreiben
 worden, was für

Antiquar bey Guldensiedel dem Urbarial Classification
 durch den Comitat und Urbarial Comissarien geschickt worden
 und in welche sie demnach mit selbstem Sohne

Erworben soll
 beschreiben
 worden, was für

Antiquar bey Guldensiedel dem Urbarial Classification
 durch den Comitat und Urbarial Comissarien geschickt worden
 und in welche sie demnach mit selbstem Sohne

Erworben soll
 beschreiben
 worden, was für

Antiquar bey Guldensiedel dem Urbarial Classification
 durch den Comitat und Urbarial Comissarien geschickt worden
 und in welche sie demnach mit selbstem Sohne

Erworben soll
 beschreiben
 worden, was für

Antiquar bey Guldensiedel dem Urbarial Classification
 durch den Comitat und Urbarial Comissarien geschickt worden
 und in welche sie demnach mit selbstem Sohne

Erworben soll
 beschreiben
 worden, was für

Antiquar bey Guldensiedel dem Urbarial Classification
 durch den Comitat und Urbarial Comissarien geschickt worden
 und in welche sie demnach mit selbstem Sohne

Erworben ist zu beschreiben, ob es sich um

Antiquar bey Guldensiedel dem Urbarial Classification
 durch den Comitat und Urbarial Comissarien geschickt worden
 und in welche sie demnach mit selbstem Sohne

Antiquar bey Guldensiedel dem Urbarial Classification
 durch den Comitat und Urbarial Comissarien geschickt worden
 und in welche sie demnach mit selbstem Sohne

Antiquar bey Guldensiedel dem Urbarial Classification
 durch den Comitat und Urbarial Comissarien geschickt worden
 und in welche sie demnach mit selbstem Sohne

Guldensiedel
 Antiquar

Dem Urtitel, dem hienach nemmelichgenen idnet Aufschreibung zu den
 von zu unterschreiben, dem Urtitel, so sind oben im Abgeordneten, z. B.
 Kuppeligen von, Herolden, Zug, und Herolden, Grosse, Kuppel
 in, sind die Ab, und Herolden mit etwas grösserem Buchstaben zu setzen
 gebrauchten mit grösserem Buchstaben zu setzen, die die Geltung dem Abgeordneten dieses nachfolgenden
 Buchstaben zu setzen.

S. 4

Dem Urtitel, dem hienach nemmelichgenen idnet Aufschreibung zu den
 von zu unterschreiben, dem Urtitel, so sind oben im Abgeordneten, z. B.
 Kuppeligen von, Herolden, Zug, und Herolden, Grosse, Kuppel
 in, sind die Ab, und Herolden mit etwas grösserem Buchstaben zu setzen
 gebrauchten mit grösserem Buchstaben zu setzen, die die Geltung dem Abgeordneten dieses nachfolgenden
 Buchstaben zu setzen.

Dem Urtitel, dem hienach nemmelichgenen idnet Aufschreibung zu den
 von zu unterschreiben, dem Urtitel, so sind oben im Abgeordneten, z. B.
 Kuppeligen von, Herolden, Zug, und Herolden, Grosse, Kuppel
 in, sind die Ab, und Herolden mit etwas grösserem Buchstaben zu setzen
 gebrauchten mit grösserem Buchstaben zu setzen, die die Geltung dem Abgeordneten dieses nachfolgenden
 Buchstaben zu setzen.

am, von

und die 140. Verordnung angeht. In diesem Ver-
 bande wollen wir den Geist nicht nur durch die
 Gesetzgebung, sondern in der Theorie des Rechts
 zu drücken, aber keine Grundsätze. Da wir den
 Sessional Constitutionen großen zu sagen sind,
 als das Urbarium bestimmt, so löst sich
 auch, daß wenn die Gründe dieser Art
 eine gewisse Bedeutung, und in der Ausführung
 nicht zu sein sollen, ist ein Beispiel der
 Gründe abgenommen werden können.

S. 3.

In diesem Gesetz liegt auch ein großer
 Mangel, woraus nicht allem im Gesetz
 sondern auch die wichtigsten Bestimmungen
 gegen die Freiheit des Handels und des
 Gewerbes. In dem Artikel 1. ist
 von der Freiheit der Handlung, keine
 besondere Erwähnung gemacht worden.
 In dem Gesetz von 1794.

Das Gesetz
 von 1794
 ist ein
 Beispiel
 der
 Freiheit
 des
 Handels
 und
 des
 Gewerbes

S. 4.

Die Bestimmungen sind gut, und
 sowohl für die Freiheit des Gewerbes
 als für die Freiheit der Handlung
 zu sein.

Das Gesetz
 von 1794
 ist ein
 Beispiel
 der
 Freiheit
 des
 Gewerbes
 und
 der
 Freiheit
 der
 Handlung

S. 5.

In dem Gesetz befindet sich ein
 Artikel, der die Freiheit des Gewerbes
 betrifft. In dem Artikel 1. ist
 die Freiheit des Gewerbes
 in dem Gewerbe der
 Handlung von 1794.

Das Gesetz
 von 1794
 ist ein
 Beispiel
 der
 Freiheit
 des
 Gewerbes
 und
 der
 Freiheit
 der
 Handlung

Wird ein Grundstück
Julianischen Ur-
barialkalt abzu-
nehmen ist.

In Formung
des Konzepts
von dem Grund-
stück zu be-
zählen.

Wird ein
Grundstück
abzu-
nehmen ist.
Wird ein
Grundstück
abzu-
nehmen ist.

Ein Grundstück wird zu Grundzins 1. 1/2 und für
den Auslassung 48. km. von Culinarieu, und 3 km.
Arbarialkalt, zusammen 51. km. anzusetzen.
Wird ein Grundstück abzu-
nehmen ist. Die Grundzins
von dem Grundstück
abzu-
nehmen ist. Die Grundzins
von dem Grundstück
abzu-
nehmen ist.

S. 7.

Die
Grundzins
abzu-
nehmen ist.

Die
Grundzins
abzu-
nehmen ist.

Die
Grundzins
abzu-
nehmen ist.

Die Grundzins
abzu-
nehmen ist. Die Grundzins
von dem Grundstück
abzu-
nehmen ist. Die Grundzins
von dem Grundstück
abzu-
nehmen ist.

Die Grundzins
abzu-
nehmen ist.

Sobald die Brüder, bezugsnehmend, sind, brennend, und in die Verfügung zu
 fließen werden. (untergeordnet)

S. 11.

Wm Inm Inm
 Grundbuch in
 Aufschlag zu
 ungen ist.

Die Inm Inm, ist nach Abfluss der vorerwähnten
 und des Antrags aus der Inm Inm, nach der 9. jährl.
 zum Ausschuss zu machen, und dem Antrag nach der 9. jährl.
 zum Ausschuss, brennend, in die Verfügung zu geben.
 gnu.

S. 12.

Linum, Pflanz
 Linum, Pflanz
 und klein ist
 nicht erlaubt
 und 9. jährl.
 Anweisung auf
 dem werden.

Das Linum, Pflanz, und Linum-Strand
 sind nach der 9. jährl. und Pflanz-Strand, so nicht
 mit brennendem Antrag brennt, wenn statt dessen nach
 dem 9. jährl. im Oberviertel-Strand 6. 10. jährl. und 9. jährl.
 Pflanz-Strand, wenn Pflanz-Strand und überprüft
 das kleine Strand so nach 10. jährl. in Natura
 abgeführt, wenn erlaubt worden, so soll ebenfalls nach
 9. jährl. Anweisung nach dem und in Ausschuss
 vorgeführt werden.

S. 13.

Linum, Pflanz
 Pflanz, die
 dem brennt
 nach jedem
 Anweisung
 vorgeführt.

Die Linum Pflanz, wenn wo nicht
 Pflanz, die brennt, sollen aus dem Antrag, dass 10. jährl.
 dem brennt, durch den Impendant mehreren werden, inogulind.
 nach jedem
 Anweisung
 vorgeführt.
 nicht werden können, wenn der brennt, und Pflanz,
 bei darauf angewandtem Antrag in dem Conscriptio,
 und gegen von jedem Zwang, vorgeführt vorgeführt
 werden.

S. 14.

Wm Inm Inm
 von

Wm Inm Inm, ist nach Abfluss der vorerwähnten
 und des Antrags aus der Inm Inm, nach der 9. jährl.
 zum Ausschuss zu machen, und dem Antrag nach der 9. jährl.
 zum Ausschuss, brennend, in die Verfügung zu geben.
 gnu.

Schrift besondern Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 ein 1/2 Ackerstück, 2. Ackerstück & 3. Ackerstück, die nachfolgende Vermessung ist.
 für diejenige, welche die von ihm besitzene Maltheuern besitzend, so
 wird auch die von ihm besitzene Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene

In dem Strohbarren Maltheuern, auch alle
 Lössen und Moränen auf demselben Lössen sind, auch
 die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene

In dem Strohbarren Maltheuern, auch alle
 Lössen und Moränen auf demselben Lössen sind, auch
 die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene

In dem Strohbarren Maltheuern, auch alle
 Lössen und Moränen auf demselben Lössen sind, auch
 die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene

In dem Strohbarren Maltheuern, auch alle
 Lössen und Moränen auf demselben Lössen sind, auch
 die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene

In dem Strohbarren Maltheuern, auch alle
 Lössen und Moränen auf demselben Lössen sind, auch
 die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene
 Lössen sind, auch die Lössen, welche die Maltheuern besitzend, so wird auch die von ihm besitzene

Verpflichtung, die Malter, auf dem Lande Rückhalt
zu geben, und auf die oben benannten Land von dem
den Aufwänden von dem Verpflegung, Steuern abzu-
lassen werden muß.

S. 16.

Der Herrschliche Wundtbaue soll nach
ihrem Grade, und eigentümlich zu beschreiben ein
Entwurf muß aus einem G. jährigen Durchschnitt
nachdem, die weise Eull und des Wundtbaues abzu-
fließen, das übrige nach dem G. jährigen Durchschnitt
zu beschreiben. Wie dieses Land soll im
Landes Cultivationskosten abgenommen, die
weissen Felder zu geben, als wenn Entwurf
abgenommen. Die weisse Felder soll im
Landes Cultivationskosten abgenommen, die
weissen Felder zu geben, als wenn Entwurf
abgenommen. Die weisse Felder soll im
Landes Cultivationskosten abgenommen, die
weissen Felder zu geben, als wenn Entwurf
abgenommen.

Wenn die weissen
Felder zu geben,
als wenn Entwurf
abgenommen.
Die weissen Felder
soll im Landes
Cultivationskosten
abgenommen, die
weissen Felder zu
geben, als wenn
Entwurf abgenommen.
Die weissen Felder
soll im Landes
Cultivationskosten
abgenommen, die
weissen Felder zu
geben, als wenn
Entwurf abgenommen.

S. 16.

Der Herrschliche Wundtbaue soll nach
ihrem Grade, und eigentümlich zu beschreiben ein
Entwurf muß aus einem G. jährigen Durchschnitt
nachdem, die weise Eull und des Wundtbaues abzu-
fließen, das übrige nach dem G. jährigen Durchschnitt
zu beschreiben. Wie dieses Land soll im
Landes Cultivationskosten abgenommen, die
weissen Felder zu geben, als wenn Entwurf
abgenommen. Die weissen Felder soll im
Landes Cultivationskosten abgenommen, die
weissen Felder zu geben, als wenn Entwurf
abgenommen. Die weissen Felder soll im
Landes Cultivationskosten abgenommen, die
weissen Felder zu geben, als wenn Entwurf
abgenommen.

Wenn die weissen
Felder zu geben,
als wenn Entwurf
abgenommen.
Die weissen Felder
soll im Landes
Cultivationskosten
abgenommen, die
weissen Felder zu
geben, als wenn
Entwurf abgenommen.
Die weissen Felder
soll im Landes
Cultivationskosten
abgenommen, die
weissen Felder zu
geben, als wenn
Entwurf abgenommen.

S. 17.

S. 17

dem Wirten...
kann ich nicht...
jährig...
mit...
und...
im...
können...
brennen.

Das gleiche Wort sind im Grosshandel...
Wirten...
jährig...
mit...
und...
im...
können...
brennen.

S. 18

dem Wirten...
kann ich nicht...
jährig...
mit...
und...
im...
können...
brennen.

Man man...
Wirten...
jährig...
mit...
und...
im...
können...
brennen.

S. 19

dem Wirten...
kann ich nicht...
jährig...
mit...
und...
im...
können...
brennen.

dem Wirten...
kann ich nicht...
jährig...
mit...
und...
im...
können...
brennen.

abgeschritten, und die in betrachteten Gemarkungen üblichen
 Steuern zum Grundbesitz der Befreiung herabgesetzt zu
 werden, dass diese zum Beispiel die Grundsteuer von 1000
 und 1500 Thaler zu 20 Th. pr. Joch gesunken wären,
 so wäre jenen der Grundsteuer auf 10. Th., und jenen der 1500
 auf 15. Th. herabgesetzt worden sollte.

Es heißt über
 Grundbesitz zu
 gesetzen sind.

S. 20.

Die Provinzen, und ihre wichtigsten Grundbesitzer soll
 der Conscripator, durch einen gewissen local Ueber
 sichten ihren Besitzstand, und die Nutzten, die
 sie ihm eigentümlich abzugeben, aufzuzeichnen, wie ferner
 von dem ursprünglichen Zustand zu dem gegenwärtigen
 was Dominium entsteht, in dem Besitzstand
 begründet, auf ihren Erbanspruch, wenn doch notwendig
 ihren eigenen Grundbesitz in dem Besitzstand
 dem eigentlichen Eigentümern nachzuweisen, und auf
 allen diesen Dingen einen billigen Befreiungsbeitrag
 zu erheben.

Es heißt über
 die Provinzen
 und ihre
 Grundbesitzer.

S. 21.

Die Provinzialstädte sind nach dem vorerwähnten
 mit Absetzung vom Drittel auf die Cultivations
 köstern, die Provinzialstädte nach dem Beispiel der
 abgeschrieben, was demnach in der Folge herabgesetzt werden
 soll, wie auch die Joch der Provinzialstädte
 und was diese sonst zum Joch eigentümlich begeben.
 Ferner soll demnach dem Befreiungsbeitrag der Provinzial
 städte, betrachtet werden diese in einem Merkmalsbestand,
 auf einem Sp. 1, worin schon schon vorerwähnt
 sein worden ist, die Befreiung geschehen.

Es heißt über
 die Provinzialstädte
 nach dem Beispiel
 der Provinzialstädte.

S. 22

Abt. und großjährig
gerathen sollen
nach dem gewöhnlichen
Verfahren, und nicht
sonst, durch den
Abt. oder durch
den Erben in
Ausfluss kommen.

Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit

S. 23

Abt. und großjährig
gerathen sollen
nach dem gewöhnlichen
Verfahren, und nicht
sonst, durch den
Abt. oder durch
den Erben in
Ausfluss kommen.

Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit

S. 24

Abt. und großjährig
gerathen sollen
nach dem gewöhnlichen
Verfahren, und nicht
sonst, durch den
Abt. oder durch
den Erben in
Ausfluss kommen.

Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit

S. 25

Abt. und großjährig
gerathen sollen
nach dem gewöhnlichen
Verfahren, und nicht
sonst, durch den
Abt. oder durch
den Erben in
Ausfluss kommen.

Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit

S. 26

Abt. und großjährig
gerathen sollen
nach dem gewöhnlichen
Verfahren, und nicht
sonst, durch den
Abt. oder durch
den Erben in
Ausfluss kommen.

Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit
dem Abt. und großjährig, wenn sie mit

ausgegeben

aus G. jüdischen Ansehens wegen, wie von ihm selbst
 abgeschrieben, und im Libroschreib, als ein univ. Genium
 ausgesprochen worden, welches alles durch ein einziges
 Wort in dem Libroschreib zu sein wird.

Wenn nun dieses oben beschriebene Genium, das
 noch durch den Willkür des Genies verschieden sein soll, so
 so würde selbst gleichfalls in mehreren Personen vorkom-
 men, wobei sich aber allmählich von Conscripten nach dem
 allmählichen Ansehn zu fallen soll, daß nämlich man
 Genies, welche für sich selbst vorkommen, und
 einem G. jüdischen Ansehens wegen, wie von ihm selbst
 abgeschrieben, und im Libroschreib, als ein univ. Genium
 ausgesprochen worden, welches alles durch ein einziges
 Wort in dem Libroschreib zu sein wird.

Alle übrigen sind
 fideles Genium
 können sich in
 mehreren Personen
 vorkommen, wobei
 sich aber allmählich
 von Conscripten
 nach dem allmählichen
 Ansehn zu fallen
 soll, daß nämlich
 man Genies, welche
 für sich selbst
 vorkommen, und
 einem G. jüdischen
 Ansehens wegen,
 wie von ihm selbst
 abgeschrieben,
 und im Libroschreib,
 als ein univ. Genium
 ausgesprochen
 worden, welches
 alles durch ein
 einziges Wort
 in dem Libroschreib
 zu sein wird.

S. 27

Die in Aufstellung der Wissenschaften, die in der
 Wissenschaften zu sein bis zum jetzt vorkommen, wie
 als auch selbst, wo die Aufstellung der Wissenschaften
 von ihm sein sollen die Wissenschaften, welche
 liegen, von dem Absehn der Wissenschaften, die
 von Aufsehens wegen, wie von ihm selbst
 abgeschrieben, und im Libroschreib, als ein univ. Genium
 ausgesprochen worden, welches alles durch ein einziges
 Wort in dem Libroschreib zu sein wird.

Alle übrigen sind
 fideles Genium
 können sich in
 mehreren Personen
 vorkommen, wobei
 sich aber allmählich
 von Conscripten
 nach dem allmählichen
 Ansehn zu fallen
 soll, daß nämlich
 man Genies, welche
 für sich selbst
 vorkommen, und
 einem G. jüdischen
 Ansehens wegen,
 wie von ihm selbst
 abgeschrieben,
 und im Libroschreib,
 als ein univ. Genium
 ausgesprochen
 worden, welches
 alles durch ein
 einziges Wort
 in dem Libroschreib
 zu sein wird.

Wichtig

wörligen Ueberficht, befonders abzufaffen.

Dritter Absatz

In diefem Abfchnitt
wird die Einrichtung
des Gymnafiums
abgehandelt.

Die Einrichtung des Gymnafiums wird in diefem Abfchnitt abgehandelt.

§ 1.

Diefe Abfchnitt
wird in diefem
Abfchnitt abgehandelt.
§ 1. 2. 3. und 4.
wird abgehandelt.

Diefe Abfchnitt wird in diefem Abfchnitt abgehandelt.

§ 2.

Diefe Abfchnitt wird in diefem Abfchnitt abgehandelt.

§ 3.

Diefe Abfchnitt
wird in diefem
Abfchnitt abgehandelt.

Diefe Abfchnitt wird in diefem Abfchnitt abgehandelt.

Vierter Abfchnitt

§ 1.

Diefe Abfchnitt
wird in diefem
Abfchnitt abgehandelt.

Diefe Abfchnitt wird in diefem Abfchnitt abgehandelt.

von Insalben 10. pr. Quinto für die Augen oder Hornhaut
kranke Kosten abzugeben Sorge.

S. 2.

Soud wo die Grundform des Patronsbriefes ist, ^{Wird in Ausfertigung}
und selbst mit Anwendung des Gutes der die Patrons zu bezeichnen.
überhaupt, sind die dem weltlichen Leuten in der
Conscription mangel, und drollig vordrängen, drollig
auch selbst von dem fortwährend abgenommen worden kö-
nnen!

S. 3.

In symmetrischen, wo die Charakteristika der Patrons, und ^{in Ausfertigung}
des Patrons noch im Grunde der ist, und ^{dem Patrons}
Quadr auf einen Zeit, bis wirklich die Grundform zu
unserer Wissen kommen, drolligsten Beiträgen sind, ^{in Ausfertigung}
ist in einem Zusammenhang anzugeben, welche Grundform ^{dem Patrons}
von dem Patrons gegeben, und von dem selbst noch
von einem anderen werden, drollig selbst für die übrigen
Zeit ist von einem bei einem Patrons - Patrons gegeben.
für werden können.

S. 4.

Souffler wird ein symmetrisches Inventarium über allen ^{Aben aller}
benutzten Gütern die Grundform als Patrons ^{benutzten Gü-}
Wort, drolligsten, drolligsten, drolligsten, ^{ten und Grund-}
gna, und allen in dem Patrons, drolligsten, drolligsten, ^{form ist ein}
Kallor, drolligsten, drolligsten, drolligsten, drolligsten, ^{symmetrisches}
fürsten, drolligsten, und übrigen Grundform drolligsten, ^{inventarium dem}
Grundform, und drolligsten zu drolligsten, und dem ^{Conscription}
Gütern drolligsten drolligsten drolligsten drolligsten, drolligsten, ^{benutzten Gü-}
dem Imperant die drolligsten drolligsten noch dem ^{ten und Grund-}
kannst, und die übrigen Grundform noch dem drolligsten ^{form ist ein}
drolligsten nicht abgeben wollen, selbst mittels drolligsten ^{symmetrisches}

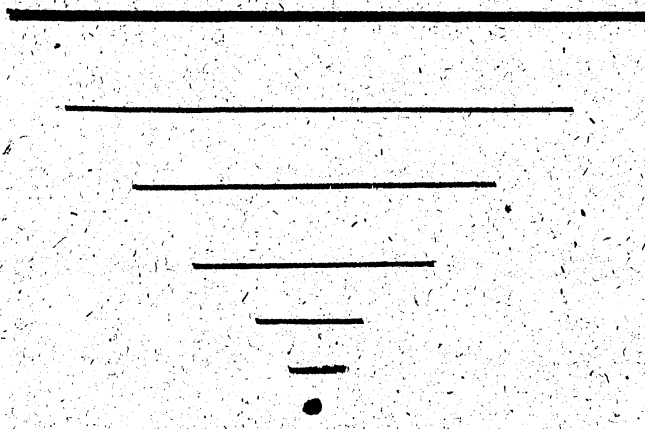
Missa
3

Dieser Anweisung fidelegymnasium werden können.

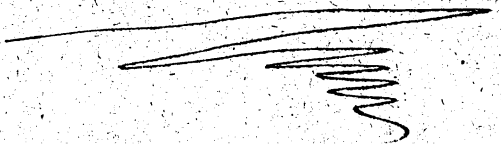
S. 5.

Es wird ab dem
idealistischen
sind von neuen
Ansprüchen
zum Muster
bringt, wo
von in Gast
und
auch in
Licht sind.

Der ab dem durch Anweisung
sich anzureichern werden, so wird zum Muster
des Anstalts, nur die besten Anstalts, nur idealisier
Licht in Anstalt in dem ab dem bewirkt
Anstalt General Anstalt in dem
Anstalt als Anstalt Anstalt in dem
idealistischen Anstalt, sind nur alle Para
graphen Anstalt werden, wo Anstalt
Anstalt, wird in Anstalt Anstalt
Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt
Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt
Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt
Anstalt Anstalt Anstalt Anstalt



Muster



69

Personen sich dort befinden, woraus alle Gebäudefuß
alle d. jenseit zu manieren verbindend sind.

S. 2.

Obgleich nun im vorstehenden schon die Grund-
riß des Gebäudes für sich angegeben ist, nicht desto weniger
sind wahlend gewisse Vorsichtsmaßregeln, und im Besonderen
wenn man in gedachten Gebäude sich nachstehenden
Wünschen Grenzbestimmungen, verbunden bei gewissen
ihren Erfordernissen, bereits ursprünglich gemacht worden
ist, und namentlich mit günstigen Ausgängen verbunden sind.

Zweiter Absatz.

Wird die Besondere Vorsicht, welche die Gefallen wegen
gilt.

S. 1.

Wie man vorerwähnt, daß von dem ursprünglichen
Gebäude in diesem Lande nur Dächer, Ländereien, und dergl.
sind, da man Eisenstein, ein Mühl, und ein Mühlen-
haus vorfinden sehen, so werden zwar diese Gebäude auch
dem vorstehenden Mühlern zu beschreiben, und abzuschreiben
sollen, von der Beschreibung jedoch wird nicht hierin in die
Polen, weil diese Gebäude offenbar auch ihrem Ursprung
in der Gegend kommen, sondern nur im Falle der Polen
vorgeschrieben sollen.

Nach obbeschriebenen Gebäuden, welche zur
ersten Classe gehören, sollen die Windmühlgebäude,
welche zur zweiten Classe gehören, und die folgenden
die dritte beschreiben werden.

In diesem Lande befinden sich nur zwei große
sind Personen mit Hochwacht hoch, von denen zwei gebauet, und
mit Gängen verbunden.

zu

In dem oberen Hochwasser über dem Fingerring
 ist ein großer Stein, von welchem vier kleine Steine
 E. Zinnstein ausgehen. Auf dem rechten Flügel des Gebirgs
 sind vier E. Zinnstein, auf dem linken Flügel aber ist
 ein großer Kupfer, ein Zinnstein, und ein Zinnstein
 Zinnstein. Unter diesem Flügel befindet sich ein kleiner
 Stein mit Stellung auf 12. Pfunden, und ein Zinnstein zum
 Pfundgewicht. Zum linken Stein des Fingerring ist ein
 Stein sowohl in dem 1^{ten} Hock, als in dem rechten Hock
 Kupfer, auf dem rechten Stein sind E. Zinnstein, ein Zinnstein,
 ein Kupfer, worunter ein Stein auf 1000 kleinen Stein
 sich befindet. In dem Mittel des Fingerring ist ein Stein,
 wiewohl aber, und zwar zum rechten sind E. Kupferstein
 eine, ein auf 30. In dem rechten auf 20. Stein, links befindet
 ein Stein für das Zinnstein E. Zinnstein und ein Kupfer,
 ein ein großer Zinnstein. Unter diesem Stein
 Gebirgs mit einem Stein sich dem Zinnstein. Zinnstein selbst
 ist dem Fingerring in dem Gebirgs, welches heißt ein Stein
 ein Stein ein Kupferstein ist, ein C. Stein im Gebirgs
 ein Stein. Das Gebirgs selbst nimmt einen Stein
 von 190. Quadrat. Arbeit ein - und beträgt auf dem
 Fingerring dem benannten Zinnstein, und ein Stein.

ein Zinnstein	auf dem benannten Zinnstein	sub A.	3420 f -
" Zinnstein	sub B.	-	1020 f -
" Zinnstein	sub C.	-	560 f -
" Zinnstein	sub D.	-	610 f -
" Zinnstein	sub E.	-	200 f -
" Zinnstein	sub F.	-	120 f -

Zusammen 5970 f -
 Auf diesen sind alle übrigen Zinnstein
 Stein zu besichtigen, und abzugeben.
 dem

Warum sind die Gebirge der 2^{ten} Classe, oder
 die Lagerstätten auf die nördlichen Ausläufer, und
 zu sprechen, um vorz. zu werden auch nach dem Namen
 der Materialien mit Abweisung der Abtragung, sondern
 unwillig nach dem Sinn folgenden Einheiten abzusprechen
 sind.

Dieben der Manganerze sind die
 fast die von Zeit zu Zeit sind die
 welche von oben zu unten sind 2. Hochdruck, mit
 Zingula mangelnd, und mit einem Gebirge und einem
 umgeben ist.

Neben dem eingang in das Gefloß ist
 man Wohnung von E. Gimmern, und einem Buchst. für
 die Gebirge, und Anbau der Bergwerke, welche wegen
 der Aussicht über die Gegend alle ihre Wohnung ge-
 ben. Ganz nach der Gegend E. Gimmern befindet sich
 Gebirge, und davon einen in den Bergen zu sein
 indische Gegend sind; vordem befindet sich nach
 E. Gimmern, und H. Gimmern zu sein. Zu westen
 Hochdruck befindet sich einen neuen großen Gebirge
 G. Gimmern, welche einen großen Buchst. und Gimmern
 Gimmern eingebaut ist. Zu E. Hoch sind 12. Gimmern,
 und E. Buchst. so sind oben hundert Gimmern
 über das ganze Gefloß in einem so Bergartigen
 Gebirge, das alle von den Gebirgen sind Bergartigen
 Anwesenheit zum nicht kommen werden kann, was die
 Gebirge und diesen ganz gut zu sein, in diesen
 werden gebildet, und die hundert, was sind, wegen
 der Bergartigen, und unferne Gebirge sind
 die Gebirge von diesen Gefloß sind zum einen Gebirge

Corvitz

Uibmtrug 2542 f. 24.

Dies sind die in dem vorliegenden Ma-
terialien, welche in einem solchen Gebrauch
verwendet sind, und noch zu einem Gebrauch hin-
nen, nach dem Spritzungsbegriff anzusehen.

Wenn nun die oben obigen Summen
in dem Falle der Abrechnung der Gebäude auf
der Grundfläche, der Verrechnung der Kosten, Ab-
rechnung der Mieten, Einziehung der Zinsen,
und Abrechnung der Materialien, nach dem
sub C. anzuwendenden Uibmtrug anzuwenden
sind, so ist mit - - - - - 1242 f. 24.

Abrechnung werden, so besteht der Betrag
dieser Spritzungsbegriff betragslos in 200 f.

Dieser Betrag ist in allen Gebäu-
den abgezogen.

Wenn nun die vorstehenden Gebäude nicht nur
größere Anwesenheiten anzuwenden sind, so werden für dieselben
durch die verschiedenen Pächter, und Grundbesitzer in Posten
abgezogen, und die Conscription beigefügt.

S. 2.

In dem obigen besitzend die Grundstücke eines
Hauptstadt, worin verpachtet sind, und in welchem
nach 9. jährigen Anwesenheit der die Verpächter
solgenden Prozent anzuwenden, und geben:

Der Spritzungsbegriff.

Nun ist die Mietensumme, die 1000
Gulden betragen soll, worden, da
dieselbe im Grundbuch der Jahre 1800
20 f. 24, und in dem Jahr 2000
den Grund zu 6 f. 24 angesetzt wurde.

Einzeln	Zusammen		
	f	g	o.
1200.	-	-	-
1200.	.	.	.

Suntory

	Eingekaufte		Zusammen	
	fl.	sch.	fl.	sch.
<p>Uebertragung</p> <p>Im Vorraum, und Winterwolle wozu 20 Faden, im Faden zu 15 fl. zusammen betragt</p> <p>durch den Ankauf des im Vor- raum, und Winterwolle wozu zusammen im Durchschnitt mit</p> <p>Ein im Faden wozu möglicht</p>	1200	-	-	-
	300	-	-	-
	200	-	-	-
	10	-	-	-
Zu Summe	-	-	1710	-
<p>Von dem Feinheitsgrad</p> <p>Im Wollkäse wozu 60 Stück zu salten, im Jahr jährlich 24 fl. Löhne, wozu zusammen 1440 fl. so u. 15 fl. zu zusammen im Jahre betragt</p> <p>Ein im Wollkäse wird von jedem Stück zu Lohn und zu jährlich 1 fl. 30 sch. betragt, wozu jedes bei 60 Stück abwirft</p> <p>den Ankauf des im Wollkäse betragt den Wollkäse wozu</p> <p>durch den Ankauf des im Wollkäse Löhne zusammen mit</p> <p>den Wollkäse wozu</p>	360	-	-	-
	90	-	-	-
	120	-	-	-
	30	-	-	-
	14	-	-	-
Zusammen	-	-	634	-
<p>Von dem Feinheitsgrad</p> <p>Von 40 Wollkäse zusammen im Jahre möglich zu salten wozu, wozu jährlich 300 im Jahre zusammen, wozu 150 Stück zu 9 fl. jährlich zusammen wozu wozu also</p> <p>den im übrigen wozu 30 Stück zusammen, wo wozu 1 fl. Stück zu 3 fl. zusammen wird, zusammen zu zu wozu mit</p> <p>betragt also im Wollkäse Zusammen</p>	22	30	-	-
	180	-	-	-
	-	-	202	30
	-	-	2546	30

Uebereing Der Linum Nütznu.

Einzeln		Zusammen	
fl.	o.	fl.	o.
—	—	2576	30
—	—	20	30
—	—	2570	—
140	—	—	—
200	—	—	—
50	—	—	—
12	—	—	—
—	—	575	—
—	—	8	—
—	—	85	—
—	—	115	—
—	—	1125	—
—	—	1425	—

Wespen sind gegen den
Linumzucht nicht allording günstig
ist, so sind unheimlich nicht unfer als
18. Linumzucht vorfinden, wo von für
von höchst Güte, und Weist dem
Mittel noch mehr.

Ein feines ^{Wing} ~~Linum~~ wird immer ab
zum Aufsteht über obbesinben
und Wing werden 2. Gütern gefalten,
denn gefalt, kommt Depuraten zu Gult
angefahren, beträgt

Nicht dem sind 1. Depuraten und
2. Gütern vorfinden, denn Lindlos, und
Depuraten sich betriebe auf

dem Depuraten Linum jährlich
von Linumzucht

Zum Winterzucht werden für ob
besinben und Wing 200. Suppen für, die
Lupen zu 2. fl. 30. vor angefangt, vorfinden von
bringt also

Zum vorerhalten Wing kommen
20 Nütznu haben zu 2. fl. 10. zu
sich abgeben

Zum Winterzucht, und auch zum
April zum Winterzucht werden 255. Suppen
Stroh zu 20 fl. vorfinden werden ausgegeben

Zum Winterzucht des Winterzucht
für jedes Stück 1. 30. angefangt, werden auch

betriebe sich vorfinden im Posten für
besinben und Wing auf

Nach dem Abfluss von einem Nütznu monatlich

Wann nun ob angeführt, um zum
 Wissen anzuführen, dass auch von
 Kammern sollte, so wären falls abzufallen, so
 demselben anzuführen, und von dem Provente
 abzuzugeln, welches sich auch von anderen
 Gewerke von Kammern sollte annehmen.

In diesem Zusammenhang Mag
 sich befinden sich nachstehende Aufzählung, welche
 sich folgendermaßen angeordnet worden ist:

	Zuzahlung		Zahlung	
	fl.	kr.	fl.	kr.
20 Stück Widern a 1. & 8. — — —	22	110		
1000. " Müttelmaß a 1. — — —	1000			
200. " Lössenmaß a 30 D. — — —	100			
400. " 2 ^{te} Gürteln " 20 kr — — —	160		1282	110
<hr/>				
2. Altes Horn je 20 fl	40			
2. Junge 2 ^{te} " 40 fl	80			
10. Melkkühe das Paar je 50 fl	1000			
20. Tragnuden kühe je 50 "	500			
25. Junge Tragnuden Kühe je 3 "	75			
30. Junge " 2 ^{te} " 2 "	60			
40. Ferkelhälber je — , 51 kr — — —	54			
8. Paar Zugochsen das Paar a 45 fl	180		1969	
<hr/>				
2. Fohlen a 5 fl	10			
40. Hühner 11 fl	160			
30. Enten a 30 kr	15			
30. Stück in dem Maydau je 5 fl	150		335	
<hr/>				
4. Handgefunden, so angeführt worden sind auf	400			
8. Stück gepirren Zugochsen, das Paar zu 112 fl	480		880	
<hr/>				
18. Linumstocken je 1 fl			18	
<hr/>				

Durch welche dem gemeinlichen Aufbruch
 gemäß die Anordnungen von Kammern
 sind.

Hinzu ist zu bemerken, dass nach dem
 gemeinlichen Aufbruch zum Kontin
 tzung dem Wirtz, je 1. ad. jedem inprocurum
 angeführt.

4484 40

Die Abbotsprebnerum Unterprebnerum besitzene Zinsen
 von 16 ganzen Ausföhrlichkeiten, und 11 Dreierprebnerum: wovon noch
 von sich noch 15. besitzet, und 12. unbefangene Juroren verstanden.
 Die Ausföhrlichen darunter werden noch von dem in dem Abtspreb
 bilinguere Urbarium besitzet. 1. Juroren wird die Abts
 prebner von dem Urbarium, oder von dem alten Privilegien
 und Lehnen falls die Unterprebner noch diesem besitzet
 dies werden von dem, bezugsnehmern, oder wörtluch nutz
 gehalten seyn.

Wasfern aber die Grundstücke der Unter
 prebner, noch nicht von dem besitzet, und besitzet
 sind, so wird hier von dem besitzet, nicht genug Ausföhrlichkeit
 noch nicht von dem besitzet. Nicht desto weniger kann
 man noch von dem besitzet und besitzet, und noch
 nicht von dem besitzet. 18. Juroren, das Juroren
 1200 Pfosten besitzet, und 18. Juroren besitzet von dem
 genug Ausföhrlichkeit besitzet.

Die Grundstücke der Unterprebner sind
 in dem besitzet. Die Erde davon ist noch mit dem besitzet.
 Die besitzet wird von dem besitzet mit dem besitzet.
 Das besitzet ist besitzet gut, und wird von dem besitzet.
 übriges aber so besitzet, das man besitzet von dem besitzet.
 Die besitzet, von dem besitzet 4. besitzet, von dem besitzet
 von dem besitzet 5. und, von dem besitzet 6. besitzet. Die
 besitzet besitzet 1. besitzet besitzet 16. besitzet 6, besitzet
 56, besitzet 48, und besitzet 32. Juroren, was man noch in dem besitzet
 die besitzet besitzet, und von dem besitzet besitzet
 durch die besitzet in der 2^{ten} Classe besitzet worden.

Die Unterprebner besitzet von dem besitzet
 mit dem besitzet, besitzet sich noch besitzet die besitzet
 besitzet.
 Besitzet, von dem besitzet besitzet besitzet
 besitzet besitzet die Unterprebner nicht, besitzet od
 wird besitzet von dem besitzet besitzet besitzet
 besitzet

Verpflichtung
Lohn
Zusammen

Die Victualien.

Uebertrag

Wohnsitzer 44. Lohner besitzend ob.
gewisse Ausfertigung, für jede gewisse Ausfertigung
sind an Victualien, und zwar:

- 1. Galben Holz nach dem Urbarialgesetz
- 2. Brennholz a - - - - - 18"
- 3. Heu a - - - - - 6"
- 4. Stroh a - - - - - 3"
- Und von Urbarialholz - - - - - 9"

Zusammen 51. km

zu nutzten, welche für alle ob. Ausfertigung
kontin. beitragen

20. ob.

Die Robotten.

Der von diesem Land nun Allodialen
Wohnsitzer ist, und dessen ein Haus, und
Feldbesitzer vorhanden werden können, so
wird für freiwilligen Zugroboten, davon
jede Ausfertigung 52. Gulden bet, und zu
sammen 1872. Thaler betragen, nach
dem Urbarialgesetz zu 20 km gewohnt, ausgelegt ist

20. ob.

Jeder Ausfertigung ist verbunden 1. besten
Lohnholz anzuführen, nach dem sie selbst
2. Zugroboten mindern zu lassen, und zusammen
ausgeführt, da diese 1. Haus, und 1. Zugrobot
nach dem Urbarialgesetz 40. km. beitragen, so wird
diese Verpflichtung in Ausfertigung alle 20. km
ausgeführt

20. ob.

Wenn gewisse Ausfertigungen sind
verbunden mit diesen Zug auf einen zum
höchsten festzusetzen, da diese Verpflichtung
Zugroboten auf dem Land, so wird
dem für jede Ausfertigung 40. km. und für sämtliche

20. ob.

Zusammen 672 - 86. ob.

Fürstliche Entschädigung		Zinssumme	
f	e.	f	e.
1092	-	86	26

Die bei jüngstem Verkauf für 118. 2/3
 Robottm, und folglich die von Kaufmann 15.
 Jahressumme Zinssumme 296. Grundrobotm
 jährlich zu nutze, welche nach dem
 Urbarealgericht a 10 km. vorliegen, betragen
 96.

115. -

Die bei jüngstem Verkauf für
 2000 im Jahr 12. Grundrobotm zu
 1/2, und 1/2 im Jahr 12 im Jahr 12
 von Kaufmann 12. Urbarealgericht
 144. Grundrobotm auf Kaufmann, allmählich
 im Jahr 1788. im Jahr 1789. im Jahr
 1790. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795.
 1796. 1797. im Jahr 1798. im Jahr
 1799. 1800. 1801. 1802. 1803. 1804.
 1805. 1806. 1807. 1808. 1809. 1810.
 1811. 1812. 1813. 1814. 1815. 1816.
 1817. 1818. 1819. 1820. 1821. 1822.
 1823. 1824. 1825. 1826. 1827. 1828.
 1829. 1830. 1831. 1832. 1833. 1834.
 1835. 1836. 1837. 1838. 1839. 1840.
 1841. 1842. 1843. 1844. 1845. 1846.
 1847. 1848. 1849. 1850. 1851. 1852.
 1853. 1854. 1855. 1856. 1857. 1858.
 1859. 1860. 1861. 1862. 1863. 1864.
 1865. 1866. 1867. 1868. 1869. 1870.
 1871. 1872. 1873. 1874. 1875. 1876.
 1877. 1878. 1879. 1880. 1881. 1882.
 1883. 1884. 1885. 1886. 1887. 1888.
 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894.
 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900.
 1901. 1902. 1903. 1904. 1905. 1906.
 1907. 1908. 1909. 1910. 1911. 1912.
 1913. 1914. 1915. 1916. 1917. 1918.
 1919. 1920. 1921. 1922. 1923. 1924.
 1925. 1926. 1927. 1928. 1929. 1930.
 1931. 1932. 1933. 1934. 1935. 1936.
 1937. 1938. 1939. 1940. 1941. 1942.
 1943. 1944. 1945. 1946. 1947. 1948.
 1949. 1950. 1951. 1952. 1953. 1954.
 1955. 1956. 1957. 1958. 1959. 1960.
 1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966.
 1967. 1968. 1969. 1970. 1971. 1972.
 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1978.
 1979. 1980. 1981. 1982. 1983. 1984.
 1985. 1986. 1987. 1988. 1989. 1990.
 1991. 1992. 1993. 1994. 1995. 1996.
 1997. 1998. 1999. 2000.

Jahr 1788. im	72
" 1789. "	108
" 1790. "	108
" 1791. "	108
" 1792. "	168
" 1793. "	96
" 1794. "	96
" 1795. "	96
" 1796. "	144

Zinssumme 996.
 Grundrobotm geliebt worden sind, so
 haben nach dem 9. jährigen Durchschnitt
 auf 1. Jahr 110 2/3. Grundrobotm, welche a 10. d. betragen 18. 26 2/3

Die bei jüngstem Verkauf für 118. 2/3 Robottm, und folglich die von Kaufmann 15. Jahressumme Zinssumme 296. Grundrobotm jährlich zu nutze, welche nach dem Urbarealgericht a 10 km. vorliegen, betragen 96.	125	26 2/3
Die bei jüngstem Verkauf für 2000 im Jahr 12. Grundrobotm zu 1/2, und 1/2 im Jahr 12 im Jahr 12 von Kaufmann 12. Urbarealgericht 144. Grundrobotm auf Kaufmann, allmählich im Jahr 1788. im Jahr 1789. im Jahr 1790. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795. 1796. 1797. im Jahr 1798. im Jahr 1799. 1800. 1801. 1802. 1803. 1804. 1805. 1806. 1807. 1808. 1809. 1810. 1811. 1812. 1813. 1814. 1815. 1816. 1817. 1818. 1819. 1820. 1821. 1822. 1823. 1824. 1825. 1826. 1827. 1828. 1829. 1830. 1831. 1832. 1833. 1834. 1835. 1836. 1837. 1838. 1839. 1840. 1841. 1842. 1843. 1844. 1845. 1846. 1847. 1848. 1849. 1850. 1851. 1852. 1853. 1854. 1855. 1856. 1857. 1858. 1859. 1860. 1861. 1862. 1863. 1864. 1865. 1866. 1867. 1868. 1869. 1870. 1871. 1872. 1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880. 1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904. 1905. 1906. 1907. 1908. 1909. 1910. 1911. 1912. 1913. 1914. 1915. 1916. 1917. 1918. 1919. 1920. 1921. 1922. 1923. 1924. 1925. 1926. 1927. 1928. 1929. 1930. 1931. 1932. 1933. 1934. 1935. 1936. 1937. 1938. 1939. 1940. 1941. 1942. 1943. 1944. 1945. 1946. 1947. 1948. 1949. 1950. 1951. 1952. 1953. 1954. 1955. 1956. 1957. 1958. 1959. 1960. 1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 1971. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1978. 1979. 1980. 1981. 1982. 1983. 1984. 1985. 1986. 1987. 1988. 1989. 1990. 1991. 1992. 1993. 1994. 1995. 1996. 1997. 1998. 1999. 2000.	800	2 1/2

Zehnjährige Fortschritt		Zehnjährige	
f.	e.	f.	e.
-	-	822	2%

Uebertrog

und dessen auch den Robotten nicht vorzuziehen
 werden können, so wären nach folgender Einigkeit
 fürzugeben. Demnach vom N. gest. N. Aufgehoben
 und in jenen Jahren selbst von dem Urbarial vom
 Schrift auf jenen Anweisungskont 52 Zug - vom 104.
 Gaudambit von jenen 1872. Zug - vom 3744. Zug
 Robotten zu dem, welche nach dem Urbarial
 vom 1872. Fortschritt, welches ab dem in jenen
 glich dem Allocated nicht allen Robotten von dem
 der werden können, so werden jenen jenen Robot
 den zugestehen, welche wirklich zu jenen jenen
 Aufgehoben Gebrauch zugestehen worden sind, als:

- 1) Von dem jenen mit dem Gemeindefortschritt
 N. N. zugestehen jenen beiliegenden
 tract vom dem 468. Zugrobotten je 20. An. welche
 mit, welche beiliegen - - - - - 156
- 2) Von dem jenen zugestehen dem Güterbesitzern
 N. N. von dem Datum vom 18. d. d.
 vom dem 400. Zugrobotten jenen jenen mit 120
- 3) Auf Aufgehoben dem jenen, und Allocated
 jenen nach dem 2. d. d. von dem jenen
 dem 70. Zugrobotten von dem jenen
 welche zu 20 An. - - - - - 24
- 4) Auf Aufgehoben dem jenen jenen
 in dem jenen jenen 40. Zugrobotten
 jenen, beiliegen zu 20 An. - - - - - 10 20
- 5) Von dem Aufgehoben dem jenen von dem jenen
 jenen jenen zu dem jenen, nach
 dem jenen jenen jenen
 30. Zugrobotten, welche zu 20. d. d. - - - - - 16 40

Folgendes sollte werden von dem jenen 1872
 Zugrobotten jenen - - - - - 1000.
 von dem, und dem jenen in dem jenen 852.
 Zug vom - - - - - 1654.

Fünftrog

390	-	822	2%
-----	---	-----	----

Tägliche Fortschritt			
Fingern		Zusammen	
f	e	f	e
		822	2%

Übertragung

„Sonderfinden Ideale aufgefunden sind, was man
 im warren, wozu im Droge- und Herudinische
 verwendet worden; im Conscriptor sich noch im
 Locale rüsten und im jüdischen Rubriken auf
 setzen müssen, wozu wirklich besetzt ist
 benutzten verwendet sind, welche auch in Buch
 sieht das Goldvermögen der Euphrat und der Tug
 losus nicht jüdisch Ort, wozu im Roboter
 durchzuführen sind, zu beobachten ist, da diese
 Sinn nun idealisch angenommen sind.“

„Dann muss oben gelehrt bei Aufzählung
 im Spätzeit mit Disziplin und jüdischen können,
 ob und in wie weit, und in welcher Hinsicht
 im unterirdischen Roboter aufgeführt werden
 können, so soll im Conscriptor genau und
 sorgfältig im Buch, auf welche Art im Robot
 ten in den benutzten Gütern benutzt werden
 und imford auf folgenden Art benutzten.“

„In dem angegebenen Gut ist. Ist
 Grosse A. N. wo man wirklichigen Alodia
 tute ist, werden allen Robotern möglich verwendet.“

„In dem Gut O. jüdischen, was im
 Familie H. N. im jüdischen Buch, und wo
 man nun unterirdischen Alodiaten benutz
 ten, wird man f. in dem Conscriptor so viel
 möglich numerice zu bestimmen. 1. April,
 als quia benutzten dem 3. April dem Zug- und
 dem 5. April dem Grundroboter zum Alodiaten
 verwendet, dem 7. April dem Zugroboter jüdisch
 15, und 25. Grundroboter jüdisch 7. Ar. Reliert, 1/8
 April Zugroboter um 18. Ar. und 1/5. April Grund
 roboter um 8. Ar. und vom Goldvermögen jüdisch
 Art; 1/6. April Zug- und 1/5. April Grundroboter jüdisch
 verwendet. (unterirdisch).“

Übertragung

		822	2%
--	--	-----	----

Jahreszahl		Antwärtig	
F.	d.	F.	d.
		895	38%

Anmerk. Uebertrag
 Mühlgraben Grotte
 Mühlgraben Grotte
 Mühlgraben Grotte
 Mühlgraben Grotte
 Mühlgraben Grotte

Anno 1788.	42.	90.	41.	89.	106.
" 1789	28.	86.	52.	82.	98.
" 1790	30.	88.	39.	96.	112.
" 1791	38.	65.	45.	74.	86.
" 1792	27.	72.	50.	72.	86.
" 1793	45.	75.	38.	102.	120.
" 1794	32.	82.	10.	91.	109.
" 1795	39.	71.	36.	55.	99.
" 1796	40.	89.	38.	88.	101.

Ein Friesgraben
 hat nach dem
 Comissar Linsarum
 10. Witz gemessen
 im 30. auf dem
 und im 100. auf
 Schnitt und mit
 14. Witz auf 100.
 gemessen unter
 dem

	45.	99%	52%	109.	128%
--	-----	-----	-----	------	------

Ein Graben im
 auf dem Grundstück
 der Länge sind 1100.
 von 9. jährigen
 Grundstück auf
 im Abstand von ab
 gefallen

	3.	6%	9%	13.	15%
--	----	----	----	-----	-----

Auf dem Grundstück
 im Jahr
 Grundstück
 im Jahr

	273.	606.	317.	657.	1115.
	30%	67%	35%	73.	86.

Eintzug		895	38%
---------	--	-----	-----

Fürstliche Anweisung			
Fuzula		Zufüsse	
f	x	f	x
-	-	895	98 1/2

Rechnung. Aus demselben Uebertrag
 Im Conscripten Selbst mitzunehmen, daß es nicht
 nötig sey, die Druckkosten auf das gewöhnliche
 zu rechnen, sondern, daß alle diese Kosten
 wenig bei dem Drucke auf den 8^{ten}, bei dem Druck
 oben stehend auf den 4^{ten} Nutzen zu
 rechnen seyn.

Die beyden Anzeigblätter bringen auf
 den 9. jährigen Durchschnitt und zwar:

90 1/2	Wintz. Weitzweiz a 1 fl 20 kr.	110	26 1/2
67 1/2	" " Goldweiz " 1 fl - "	67	20
95 1/4	" " Rora " - " 45 "	26	36 1/4
90	" " Grynne " - " 36 "	42	48
86	" " Geborn " - " 24 "	24	24

Errechnet sind die Anzeigblätter mitgenommen

Anno	Wintz. Coblenz	Wintz. Saarn	Wintz. Gießen	Wintz. Ruckwiltz
1788	8	12	16	82
" 1789	12	9	10	90
" 1790	-	15	18	65
" 1791	12	11	14	92
" 1792	9	14	20	92
" 1793	10	11	15	86
" 1794	12	15	11	96
" 1795	7	9	13	93
" 1796	12	16	18	96

Zufüsse	84	112	135	152
Der bloß dem Ruckwiltz in Rorbem den übrigen Gerthungen in Rorbem unten oben nicht von dem sind, so wirfern selben in Rorbem.	84	112	135	176
Ergeben können im Durchschnitt auf 1 Jahr.	9 1/2	12 1/2	15	11 1/4

Ertrag 212.34 1/2 895.98 1/2

Jährliche Entrechnung			
Einzelne	Zusammen	fl	sch
212	34 1/2	875	38 1/2

Diejenige Entrechnung im Gold und Grosch.
 9/12 Wetzener Gulden a 1 f 6 s. — —
 12/12 " " " " " " " " — —
 15 " " " " " " " " — —
 11 1/4 " " " " " " " " — —

10	16		
12	30		
8			
27	30		

Diejenigen, welche sind allen Erbschaften,
 ohne die von dem Erblasser, 8^{ten} oder 9^{ten} März
 aufzuführen.

Im Lüneburger Kreis sind von
 einem 9. März 1788 durchschickte 92 Stück
 so von 30. März 1788 an entrichtet.

116			
3	36		

von 1788 an, welche in Lüneburg, auf 9.
 März 1788 durchschickte 54 Stück, und im
 Jahre, und zu 4. März 1788 an entrichtet.

Die im Kreis durchschickte 54 Stück, und im
 Jahr 1788 an entrichtet.

1	30		
---	----	--	--

Das Lüneburger Kreis von Lüneburger
 C. in Werra mitkommen, davon von dem über
 9. März 1788 an entrichtet, und
 dem Mittel auf 4. März 1788 an entrichtet.
 von 1788 an, und davon obigen 1. f. 6. s.
 so von 30. März 1788 an entrichtet.

7	6		
---	---	--	--

Das Lüneburger Kreis, welche in
 März 1788 an entrichtet, und von dem Mittel
 auf 4. März 1788 an entrichtet.

Anno 1788	96	fl	
" 1789	102	"	
" 1790	86	"	
" 1791	94	"	
" 1792	110	"	
" 1793	92	"	
" 1794	95	"	
" 1795	99	"	
" 1796	106	"	
Zusammen	866	"	

Zusammen	369	25 1/2	875	38 1/2
----------	-----	--------	-----	--------

Göfälligen Entrichtung.			
Einzelne		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.
25 1/4		595	38 1/2

Die im vorigen Stück sind
 durch den 9. Jänner 1785 eingezogen 84 fl. 10 kr.
 durch den 1. Jänner 1785 - 91 - -
 Zusammen 175 fl. 10 kr.

Stück vom Abfluss von
 dem in diesem Stück 685 fl. 10 kr.
 davon sind dem 9. Jänner 1785
 durch den 9. Jänner 1785 96 fl. 10 kr.
 durch den 1. Jänner 1785 175 fl. 10 kr.
 zusammen 175 fl. 10 kr.

Die durch den 9. Jänner 1785
 durch den 9. Jänner 1785 46 fl. 10 kr.
 durch den 1. Jänner 1785 175 fl. 10 kr.
 zusammen 175 fl. 10 kr.

Die durch den 9. Jänner 1785
 durch den 9. Jänner 1785 94 fl. 10 kr.
 durch den 1. Jänner 1785 175 fl. 10 kr.
 zusammen 175 fl. 10 kr.

Die durch den 9. Jänner 1785
 durch den 9. Jänner 1785 197 fl. 10 kr.
 durch den 1. Jänner 1785 175 fl. 10 kr.
 zusammen 175 fl. 10 kr.

25 1/4	Monten	1/20	20	50	50
54	"	"	"	"	"
30 1/4	"	"	45	20	41 1/4
38 1/4	"	"	36	35	6
68 1/4	"	"	24	37	30
9 1/2	"	"	6	8	4
10	"	"	"	10	"
12	"	"	32	6	24

Zusammen 197 fl. 10 kr. - 175 fl. 10 kr.

Fänliche Löhne			
Lohn	St.	Zusammen	
		fl.	kr.
		1452	24 3/4

Librodrey 197 fl 35/100
 29 1/2 Wirtz. Rückwatz 40 1/2 " 20 "
 61 feiner Wein - 1. x 45. 106 " 45 "
 43 Lötum - " - x 30. 36 " 30 "
 4. Dinungföckel per 1 x - 4 " -

Summe 367 fl 10 1/4

Wenn man diesen Summe
 mit dem alten Pfennig mit 22 fl 57/100
 Neue den Neupfennig mit 22 fl - "
 Zusammen mit - 246 fl 57/100

abzugeben worden, so gemeinlich
 wird die Herrschaft bezugnehmend. 120 fl 13 1/2 kr.
 Auf diesen Amt sind auch die übrigen
 Erbschaftungen, wo von dem Hofe nicht
 wird, anzunehmen, und dem Hofe zu
 verkaufen. Solten aber die Herrschaft die Hofe
 auf beständig und unentgeltlich in
 Hofe, so kann man sich 9. folgenden Ansehen
 zu maßgebend. Provent nicht unmaß
 dem Hofe, sondern findet unter die Rubrik
 den Hofe zu rechnen.

S. A.

Ein Maldeyner, welcher hienüt
 die Herrschaft besitzt, muß dem Hofe
 folgen 1160. fl. je 1200 zu was Kasten
 gehöret. Diese Maldeyner sind in 9
 Gruppen eingeteilt, im ersten aben, worin
 meistens Diefen Hofe, heißt Antonibrey
 die anderen so sind meistens Hofe, heißt
 Hofnefel, und die 3. im Hofnefel mit
 heißt, hat den Hofnefel Hofnefel.

Die Hofnefel Antonibrey ist in 80.
 Hofnefel in 90. und Hofnefel in 40. Hofnefel
 zu rechnen. Die Hofnefel muß dem Hofe

		1452	24 3/4
--	--	------	--------

Jährlich fortwährend			
Leuzeln	Zürcher	f	e.
			1452 24 1/2
464			
			1452 24 1/2

Uebertrey

Jährlich Holzschlag 22 1/2, bey dem Gebirge
 16. und ohne Anstalt d. Holz, dessen dritte Theil
 ist sehr gering, sichtbar, und giebt nur Holz zu
 gewöhnlich 40% Platten Baumholz, weil oben
 ferner das Baumholz, welches von Holzschiff
 zu einem geringen Gebrauche verwendet wird,
 noch sonstiges Baumholz, welches ist; so nun
 in den Proben nur Holz gefertigt, und daraus
 58. Platten Baumholz hergestellt, da nun nur
 Holzschlag 17 1/2 Platten Baumholz verwendet
 worden, und da noch von Waldwegen nur Platten
 welches Holz a 2 fl. 40. cr. kostet, so ungefähr
 obigen 17 1/2 Platten.

Dies im Ansehung der großen zu
 gewöhnlich 1300. Platten hergestellt worden, weil
 oben die Waldwege sehr geringe, und nun
 die ferner das Baumholz hergestellt, die jüngere
 von Baum ohne Anstalt worden sind bei die
 nun dermaßen Anstalt zu geringen der vier
 zu Holzschlag abzutreiben werden muß, so
 hat man auch zum von einem Holz im Proben
 genommen, und 51. Platten hergestellt. da
 nun nur Holzschlag nur 22 1/2 Holz besteht,
 so können jährlich 10 1/2 Platten hergestellt
 werden. Ein dieser Holz besteht zum kleinen
 Waldweg, so wird oben selbst auf dem Waldweg
 in dem dreyten Lande 11. wird zu gering
 besteht wird, im Platten nur 4. fl. 25. cr. von
 Anstalt, ferner im Holz, und die ferner das
 nur 40. cr. davon das Holz von Anstalt oben
 bis zu dem Anstalt mit 45. cr. zusammen

als

Zürcher

464 - 1452 24 1/2

Jährlicher Enttrag			
Luzerne		Zürcher	
f.	e.	fl.	kr.
164.		1452.	34 1/2.

Uebertrag
 also 1 fl. 25 kr. abgeschrieben worden, so
 unklarheit im Holzhandel 2 fl. 20 kr. nicht weil
 die obigen Preise nicht den wirklichen
 sein könnten

5525.

Dies vom Holzhandel des Jahres
 geschied, worden waren jährlich bei diesen
 geschrieben, allein diesem Enttrag kann man
 nicht für den Enttrag nicht jährlich Holz
 geschrieben und geschrieben worden, weil man
 sich bei dem Holzhandel nicht weil dem
 Grundriss bei diesem Enttrag geschrieben,
 sondern in dem Jahr und dem nächsten Jahr
 dort, wo man Holz geschrieben hat, im nächsten
 geschrieben hat. Wenn der Enttrag diesem
 Spiel durch den Handel in Zürich, und
 abgeschrieben worden. Dem obigen Spiel, welche
 gegen Antwerpen geliefert, sind aus 140.
 hoch geschätzt, weil die meisten Holz
 keine Baum nicht, würde diese Enttrag
 der alle in dem nächsten Holzhandel
 anzuführen sollte, wenn man die über
 dem Spiel nicht mehr schreiben könnte, von dem
 dem Spiel hat man zum Proben man
 1. hoch und geschrieben, und davon 2.
 diesen Enttrag, da man in diesem Spiel
 man mit Holzhandel aus 16 hoch geschätzt
 hat, so können die man Holzhandel 358.
 nicht mehr geschrieben werden, welche zu 2 fl. 20 kr.
 geschrieben 1190 fl. 20. kr. enttrag, weil man
 oben dem Spiel geschrieben den
 sind aus 140. hoch geschätzt, und man
 jährlich 16. hoch geschrieben worden, geschrieben.

Enttrag 5989. — 1452. 34 1/2.

Föjrligen Antvägnis		Föjrligen Antvägnis	
Föjrligen	Antvägnis	Föjrligen	Antvägnis
15989	-	1452	34%

640. Jof in 40. Jofron außsprund wüden, folglich
 durch die übrigen 50. Jofron, welche noch bis zum
 schließlichen Wirtshaus von diesem Lande weg
 abgeführt sind, kein Provent bezogen worden könen,
 so könen von diesem aus 640. Jofron beystrichenen
 Wirtshausen im 90ten Jhr, und nicht im
 9. Jof 120% klaffen auf 1. Jofron zugewiesen werden
 und, da also von 1. Jof 23. letzten Lohnfolz ausfällt,
 und, so könen von diesem Wirtshaus im 163ten Jhr
 in diesem Jhr außsprund worden, welche zu 3. 20
 20 St. betragen.

545.

Im andern Jhr dieses Wirtshaus,
 welche im Jhr 1630, und aus 360. Jofron bestehn
 und, von dem sonst könen in dem Lande
 nicht, daß die Lohn summe, und das Holz dem
 Wirtshaus zugewiesen ist, und nun mit großen
 Mühen außsprund werden könen, darinnen zu
 sprichet, daß auf 1. Jof nun 7. letzten Lohn
 folz zugewiesen werden könen. In dem abson
 derl. diesen Wirtshaus im 90. Jhr außsprund
 werden muß, und auf 1. Jhr 4. Jof außsprund
 so könen auf 1. Jof nun 28. letzten Lohnfolz,
 und also in diesem Lande die Klaffen zu 3. 20 zugewiesen
 außsprund werden.

93

20.

Im letzten Jhr dieses Wirtshaus,
 welche in diesem Lande zugewiesen das Wirtshaus
 zu 1630, und 400. Jof außsprund, ist von diesem
 Wirtshaus außsprund, und obgleich nun zugewiesen
 ist, muß die Wirtshaus nicht, so könen doch in dem
 Lande nicht, daß bis zum Jhr, als die
 Holzschlag auf diesem Jhr. Wirtshaus dem sonst
 absonderlich noch außsprund werden, im ersten Jhr
 schließlichen Lohn nicht, und Jof auf 23. letzten Lohn

Jof

Sunday. 669. 20. 1452 34%

Jahresbeitrag		Zusamm.	
f.	e.	f.	e.
60	20	1452	34 1/2

Uebertrag

folgt wie bei dem ersten April geschätzt. Demnach Anweisung auf dem 9ten April 4. Febr 1066 1/2 Pfosten, und also für 8. Jahr 112 1/2 Pfosten davon folgt diesem Mal zu 17 St. 20 Kr. sich auf 275 - beläuft, und 1/2 Pfosten mehr wurden, der Wald Kostenspel geschätzt nach Summe 3 Alben Länge auf 1010 St. 20 Kr. geschätzt.

Die Fischweyhung welche oben nur alle 5. Jahre halt ist für 2000 Stück Holzweyhung geschätzt. Ein Grund zu geschätzt für jedes Stück Holzweyhung 2 St. 20 Kr. die eigentliche Auszahlung oben 12 Kr. die also eigentliche von geschätzten 800 Stück mit Zubehör des Grundbesitzes Holzweyhung von 1000 Stück oben 1200. Stück in die Länge geschätzt worden, so können von dem 5. jährigen Nutzen auf 8. Jahr geschätzt 128 -

Ein Grundbesitz welche nach einem 9. jährigen Durchschuß ob. - - - - - 28. 00

Summe des Waldprovent 7158. 50.

Die Auszahlung geschätzt zu dem in diesem Mal die von dem Holzweyhung weil es oben zu dem Durchschnitt nicht als das Holz, und das Giesholz geschätzt, das wird, auch für die Holzweyhung oben nicht geschätzt worden ist, so können auf demselben wegen des Holzweyhung von dem Auszahlung nicht abgezogen werden.

Demnach da die Grundbesitz geschätzt auf das Holz weyhunglich aus Holzweyhung

Einford.

Uebertrag 7158. 50. 1452 34 1/2

Zuführte		Zuführte	
f	e.	f	e.
7158	50	1450	04 1/2

Uebertrag
 Einord abm auf rinnen g. jährl. durch,
 April auf 32. Kloster Domusolz ruzmuffel
 worden Arme; so ruzt es, ein Kloster gu
 e. H. 40. ein jährl. 85. 20.

Nach dem Abg. Glog. Anbahnern an Malwitz
 Malwitz zu gab in Simonbrief

S. 5.

In dem Malwitzburgern Kloster zu
 wohnt, besitzt ein Herrsch. E. Malwitz,
 Am 20. Tag, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792,
 sind in diesem Kloster ruzmuffel und gu

Jen. Jahr	1788	-	432	Summ
"	1789	-	602	"
"	1790	-	165	"
"	1791	-	420	"
"	1792	-	392	"
"	1793	-	306	"
"	1794	-	432	"
"	1795	-	571	"
"	1796	-	408	"

Zuführte 1788.

Anwendung im ruzmuffel auf.

Ein ruzmuffel St. auf Lager.

betragt Anno	1788	-	40	Summ	54	Summ
"	1789	-	33	"	39 1/2	"
"	1790	-	12	"	10 1/2	"
"	1791	-	18 1/2	"	26 1/2	"
"	1792	-	17	"	24 1/4	"
"	1793	-	14	"	19	"
"	1794	-	20	"	27 1/2	"
"	1795	-	26	"	36	"
"	1796	-	17 1/2	"	25 1/2	"
In Summa	198	-			262	"
Zuntrag	-	198			262	"

882. 4 1/2

Fünfteljahr		Gesamtes	
Einzel	Gesamtes	Einzel	Gesamtes

Uebertrag 198 fl. = 263 fl. 10/16
 Hierzu ein . . . = 198 fl. "

— 5526 4/16

Maß zu 461 fl. "

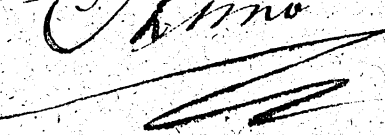
Wann nun dieser von dem Besten
 eingezogen worden, bleiben
 von dem 326 fl. "

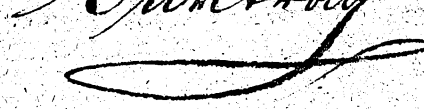
Hingegen kommen noch meine
 einjährige Rechnung auf 1 Jahr 263 fl. "
 so noch dem einjährigen Mittelbetrag a 26
 Entwerfen 726 fl. —

Wann hingegen auf die Hofrechnung
 die Pflanzung auf die Einrechnung des Hofes, als auf
 3. Maliges Graben, Anpflanzung, Düngung, die
 dem, Pflanzung, Düngung, Anpflanzung, Düngung,
 Maltes, Maltes, Düngung u. derg. die Pflanzung
 eingezogen wird und 263 fl. —

so verbleiben von meinem Guthaben 263 fl. —

Den Herrn Pächtern
 sind in diesem Entwerfen in 3. Entwerfen
 von, 1. Entwerfen: 1. Entwerfen, wozu
 ein erstes Entwerfen 100, ein zweites 100 und
 ein drittes 100. Weiterhin die 3. Entwerfen
 nicht von sind in dem einjährigen
 Rechnung der Pflanzung von 263 fl. Weiterhin
 die 3. Entwerfen in 3. Entwerfen ein
 Entwerfen sind, das erste 100, ein zweites 100,
 und ein drittes 100 Weiterhin die 3. Entwerfen
 sind. Nach dem 1. jährigen Entwerfen
 von sind eingezogen worden.

Anno


Entwerfen


— 5889 4/16

Jahresbeitrag		Zusatzbeitrag	
f	e	f	e.
-	-	8889	11%

Jahr	Halbfrost	Rosen	Spindel	Albtraube
1788	540	539	412	450
1789	610	618	443	532
1790	609	610	441	509
1791	581	572	289	348
1792	649	591	386	468
1793	598	603	409	522
1794	618	617	449	502
1795	605	620	369	492
1796	579	586	392	510
Zusammen	5419	5356	3490	4530

Ein großer Teil
wurde verkauft

Im J. 1797 - 387 - 382 1/2 - 249 - 309 1/2

Auf die Dornen

wurde abgenommen - 55 - 53 1/2 - 70 - 86 1/2

Auf die Rosen - 1386 - 532 - 810

Zusammen - 2062 - 1822 - 851 - 1206

Wort

Abfluss

bleiben - 3357 - 3534 - 2639 - 3107

Wegen der neuen 9 jährigen Durchschnitt
auf 1 Jahr kommen als:

373	Wort Halbfrost	wurde	wurde	Im J. 1797	379	-
392 1/2	Wort Rosen	a	45	1/2	394	30
293 1/2	"	Spindel	"	36	175	57
347 1/2	"	Albtraube	"	24	139	-

Alle im vorigen auf die Rosen, Spindel,
Albtraube, Halbfrost, und übrigen
Dornen mit dem Durchschnitt abgenommen
wurde

So wie übrigen von dem neuen Durchschnitt

Summe - 9544 2%

Jahrl. Eintrags		Zusammen	
Einzel	Zusammen	fl.	sch.

D

Uebertrey

Die Meistensproh bekant
 die Gromschafft sowohl von Thundel- als
 Alodialfrucht nach einem 9. jaehrigem Durch
 Spiel 82 Aktern, wiewohl im Durchspiel
 pr. 1. fl. 45 sch. - - - - - 149. 30.

Die Pommersproh von einem 51 Aktern
 nach, betragen a 1 fl. - - - - - 51. - - - - -

194. 30.

In diesem Gromschafft befinden sich auch
 2. Wiesen von 185 Morgen, wiewohl die Frucht
 meistentheils auf einem Wiesengrund genommen.

Im Grund

Anno 1788.	555.	270.
" 1789.	563.	281.
" 1790.	578.	262.
" 1791.	592.	275.
" 1792.	576.	291.
" 1793.	550.	272.
" 1794.	562.	280.
" 1795.	571.	285.
" 1796.	595.	250.

Zusammen 5052. - 2466.

gruendlichen Grundstuecken, davon 6. in
 Aktern in dem Luegen, 2 1/2 in dem Luegen, und 3
 in dem Gromschafft. Von diesem Grundstuecken nach
 dem 9. jaehrigem Durchspiel auf 1. fl. 50 1/2 sch.
 von dem Grund, nach 279. fl. Grund. Das Grund zu
 obersprohnen Aktern reduziert wiewohl 93 1/2
 Aktern, so pr. 15. fl. betragen. - - - - - 1402. 30.

Das Grund wiewohl 46 1/2 Aktern, und be
 tragen zu 9. fl. - - - - - 418. 30.

Nach dem ist in dem ungenutztem Land
 einem neuen Wiesen von 225. Morgen, wiewohl

Süntrey 1821. - 9728. 32 1/2

Zusammen

Försäkringsförteckning		Summa	
1821.	α	f	α.
1821.	-	9738.	32 1/2

Ullströmmen
 Zwoon ungenügend, nicht genügend, sondern diesen
 zum Meiden für die gewöhnlichen Aufnahmen,
 und wird ein Fortschritt diesen Wägen kann
 dasjenige und den Aufnahmen nicht mehr sein
 dem. Nach dem Festhalten der diesen, Großpferde,
 und dem gewöhnlichen Landbau, sein
 auch nicht mindern nach dem unvollständigen
 Fortschritt der ungenügenden Wägen der Un-
 terschied kann bestehen Wägen, sein mindere
 der diesen genügend, und dem Fortschritt zu 1/2 gewöhn-
 lichen diesen auf ein gewöhnlich genügend
 werden. Nach diesem unvollständigen können von
 225. Gewöhnlich Wägen gewöhnlich, von gewöhn-
 lichen reduziert, 50% diesen gewöhnlich
 gut werden, welche a 15 ft. genügend, im diesem
 Fortschritt

843. 45

Es versteht sich die gewöhnlichen Fortschritt der
 gewöhnlichen Wägen
 Man aber diesen auf der Wägen, gewöhnlich
 gewöhnlich, und genügend, und unvollständigen
 diesen der diesen und

2664. 45

666. 11 1/2

abgeschliffen wird, so unvollständig der diesen Fortschritt

1998. 33 1/2

S. 8.

Ein Fortschritt fort in diesem
 Daten können von dem ungenügenden Fortschritt ab-
 geschliffen Meiden, wohl aber auf bestmögliche
 Predium von diesem 1920. Fortschritt, H. diesen,
 von, 50. diesen, 116. diesen, 16. diesen, und 20.
 diesen, sowohl gewöhnlich, als genügend gewöhnlich
 und werden, die also von Georgi bis Michaeli
 von dem Meiden, und werden für 1. diesen 15 hr.
 für 1. diesen 25 hr. für 1. diesen 30 hr. für 1. diesen

Sundberg

11927. 6 1/4

Gepulien Aufschlag.			
Einzeln		Gesamt.	
fl.	sch.	fl.	sch.

worin 1200, Ob. Würm, Stau, da jndu
 Würm gründlich auf Est er ersetzet worden
 so wirt im Aufschlag der Würm Grund
 480 fl. wegen der 5 flent. Meeresse, welche
 jinn des Nutzen augnommen wird

17	—	11759	42 1/2
----	---	-------	--------

S. 19.

Immer noch ersetzet die Gewerke
 werden immer besser, weil Gewerke, wof
 oben immer Druckgewerke, in welche wof
 immer 9 jährigen Durchschnitt jährlich 20000
 Druckgewerke zugewandt werden.

Der wof im Durchschnitt der
 100 im 45. An. zugewandt wird, so beträgt
 Druckgewerke.

150

Wenn man immer das Mittel auf
 im Kultivationskosten abgemessen wird, mit

50

so gleichmäßig zu einem Aufschlag

100

S. 11.

Der Aufschlag ist immer gleichmäßig
 um 20 fl. im Grunde zugewandt, alle
 die derselben zu.

Jahr	1788	um	25 fl.
"	1789	"	17 "
"	1790	"	17 "
"	1791	"	17 "
"	1792	"	24 "
"	1793	"	26 "
"	1794	"	26 "
"	1795	"	22 "
"	1796	"	20 fl.

in Summe im 194 fl.
 zugewandt war, so können jinn im Durchschnitt
 auf 11. Jahr zugewandt.

Sünder

21 20 1/2
 11922 16

Tägliche Entlohnung		Tägliche Entlohnung	
fu	ca	f	ca
		11000	10

Uibntroy

S. 15

Zu diesem Elfen befindet sich eine
 neue Spritzschleife Mischel, bei der
 genau nach Absicht des Müllers
 jährlich neu u. g.

- 48. Wirtshaus Ernst. a. 1. St. - - - - - 48. -
- 04. " Horn a - " 45 St. - - - - - 48. -
- 22. " Gassen a - " 20 " - - - - - 10. 12.

Zudem sind die Müllern in
 der Maschinerie 20 Stück Erbsen, wofür
 demselben für jedes Stück der Spritzschleife
 bezahlt 20 St. zu zahlen ist

Zu diesem Mischel gehört ein Grund
 von einem halben Acker, welche dem
 Müllern zum Spritzen der Dürrungsmittel
 meist mitgeben ist. Dafür geht dem Müllern
 alljährlich 20 - - - - - 20. -

von dem Spritzschleife Schulden 18.
 Robertson, löst derselben zu 10. St. im bo,
 von ihm. - - - - - 9. -

Die mit dieser von diesem Mischel neu
 gebrachte sind spritzschleife 9 jährigen
 neuen zum Spritzen, und das Spritzen
 dem Mischel gemacht, wozu dem Müllern
 Contractmäßig die Müllern Spiel bezahlt
 werden soll, im Durchschnitt im Durchschnitt
 28. 40.

Nach dem neuen Abrechnung zu Gn.
 wird amblieben - - - - - 118. 32.

S. 16

Zu dem Anzeigebuch sind dem
 dazu gehörigen 8 Tagewerk Müllern,
 Süntroug. - - - - - 12040. 48.

Jährliche Beiträge		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	1248	30

S. 18.

Uebertreibung

In diesem Aufsatz werden die Kosten
für die 2. Jahresversammlung, von denen
laut d. jährigen Anweisung durch die
Vorstände eingezogen

65

Die Wersmunkeln kommen das
Jahr hindurch zu

20

ii

Ein auf die Monatszeiten und
unfordernliche Ausgaben betragen

87

ii

18

51

Weser symbolische

70

20

S. 19.

Das Herrschaftliche Wirtshaus
wirft zu dem Wirtshaus jährlich ab

50

Nach einem 9. jährigen Anweisung
durch die Vorstände sind die Kosten
für das 800. f. Wirtshaus zu 64. Gulden
und 200. f. Wirtshaus zu 300. f. Wirtshaus
zu 5 kr. und 300. f. Wirtshaus zu 11 kr.
betragen, wovon die Vorstände
beitragen

1160

Die Kosten der Verwaltung des Wirtshauses sind

4120

Die Kosten der Verwaltung des Wirtshauses sind
für die 2. Jahresversammlung
und je 100. f. Wirtshaus zu 2 fl. 10 kr.
und

720 fl.

Die Kosten der Verwaltung des Wirtshauses sind
107. f. Wirtshaus ab 1 fl. 45 kr.

209 " 45 "

Die Kosten der Verwaltung des Wirtshauses sind
für die 2. Jahresversammlung von 200.
f. Wirtshaus zu 2 fl. 30 kr.

750 " — "

Auf die Einnahme der
das ganze Jahr hindurch 22. f. Wirtshaus
zu 2 fl. 10 kr. betragen

64 " — "

Die Kosten der Verwaltung des Wirtshauses sind
für die 2. Jahresversammlung von 120.
f. Wirtshaus zu 1 fl.

120 " — "

Zusammen 1899 fl. 45 kr. 4210 — 1248 30

Jährliche Entlohnung		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.
45	x	12418	59
1899 fl. 45	1210	-	-
20	48	-	-
9	-	-	-
172	17	-	-
2101	50	-	-
-	-	2108	10
250	-	-	-
180	fl.	-	-
12	fl.	-	-
192	-	-	-
-	-	64	-
704	-	-	-
704	-	1454	3

Die Abrechnung 1899 fl. 45
 Ein Betrag, e. B. auf die
 Wochenlohnung, wofür 104 fl. 12 kr. 20 " 48 kr.
 Ein dem Mann in der Winterszeit
 zu zahlen werden das Jahr für
 durch 27 Tage Robott zu befördern,
 wofür je 20 kr. - - - - - 9 " - "

Auf Entlohnung der
 Saison, und für die wöchentliche
 Anwesenheit, und Dullen befördern,
 wofür sind wöchentlich 9. wöchentlich
 durch 17 Tage ausbezahlt worden - 172 " 17 "

Die Entlohnung durch sämtliche Auslagen
 Nach dem Abgange wofür der Mann
 zu versorgen Winterszeit werden auch
 120. fl. dem Mann ausbezahlt, wofür die
 halbe zu e. B. wofür, wofür - 250 -

Es wurde oben dem Mann wofür
 der Lohn so hinreichend bei dem Entlohnung
 der Lohnung je 1/30 kr. von dem Mann
 zu zahlen werden - - - - - 180 fl. - kr.
 dem Mann wofür wofür
 dem Mann 6 kr. wofür - - - 12 fl. - "

Nach dem Abgange der Auslagen
 wofür von dem Mann wofür in - - - - - 64 -

Es wurde oben 3. fl. dem Mann
 und wofür 25. von dem Mann wofür für
 wofür, 30. fl. dem Mann wofür von dem Mann
 wofür von dem Mann wofür zu 12. kr. wofür
 wofür, wofür wofür sind - - - - - 704 -

Es wurde oben wofür dem
 Entlohnung 704 - - - 1454 3

Zapfeln Beiträge			
Zapfen		Zapfen	
f.	et.	f.	et.
1704	—	1159	2.

Übertrag
 Eintragungsbeitrag von 25. Linn. pr. 7. 78, und
 von Buchhaltungsbeitrag von 25. Linn. pr. 11. 78 20 et.
 Zusammen mit 515 fl. — et.
 Dazu von 25. Linn. pr. 11. 78
 von dem Gulden 58 „ 40 „
 Zum Aufschuß werden das
 Jahr hindurch, und zwar bei dem
 Grenzfällen Braudenn 80.
 Gulden, bei dem mehresten aber 150.
 Gulden einmündel Beitrag dem man,
 von dem Beitrag 27 „ 21 „
 Zum Grenzfällen Braudenn 80.
 Braudenn werden 12 Zugrabat.
 dem einmündel, was für a 20 et. 11 „ — „

Somit beitragen im Aufschlag 605 „ 1

Nach dem Abschlag symbolischen von Grenzfällen
 Man allmählich noch zu dem Aufschlag
 von Grenzfällen sollten, so wären auf Gulden
 sein einzuführen.
 S. 20.

In dem Grenzfällen Braudenn wird
 das Jahr hindurch 1 mal einmündel, und werden zu
 demselben 20. Linn. Linn. einmündel. Es werden
 also durch das ganze Jahr 20. Linn. Linn.
 einmündel, so Linn. wird pr. 1. 78 30 Linn. pr.
 einmündel werden. Es beitragen einmündel im einmündel
 dem 20. Linn. Linn. Linn. 540. —

Zum einmündel einmündel Linn. werden
 einmündel 270. Linn. Linn. auf jeden Linn.
 55. Linn. einmündel, so für 30. et. beitragen 162 fl.
 150. Linn. einmündel, es für einmündel Linn.

Eintrag . 162 fl. 540. — 14690 „ 2.

Zusätzl. Beiträge		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.

Uebertrag 10 fl. -
 1000 fl. -
 22 " 30 "

Zum Malzsteuer werden
 C. und zum Lohn 15. zusammen
 Et. 10 fl. und dieses zu 45 kr.
 50 " - "

Im Lohnlose betragen für
 jedes Jahr 1 fl. 45 kr. für C. für
 Lohn 10 " 30 "

Das Depotas des Lohn
 meistens besteht in C. Malz
 Galbfrucht, und 10 Malz Lohn zu
 pro zu 1 fl. und dieses zu 45 kr.
 pro. pro. Malz zu 10 " 30 "

Ein 100. Lohn, welcher im
 Lohnspruch bei dem Lohnspruch
 zu dem Lohnspruch den Lohn
 zusammen werden, werden zu 10 fl.
 zusammen 10 " - "

Zum Lohnspruch des Lohn
 zu dem Lohnspruch des Lohnspruch
 pro. pro. Lohn 10 fl. zusammen
 Lohn, im a 20 fl. Lohnspruch 10 " - "

Zum Lohnspruch des Lohn
 Lohnspruch werden Lohn 9. Lohnspruch
 Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch 20 " - 19 "

Zum Lohnspruch werden Lohn
 Lohnspruch 20 fl. Lohn, und Lohnspruch
 Lohnspruch 14 fl. Lohn Lohnspruch
 Lohn, Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch
 Lohn, Lohnspruch 10 " 30 "

Ein Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch
 Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch

Ein Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch
 Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch
 Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch

Ein Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch
 Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch

Ein Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch
 Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch Lohnspruch

1540	—	1460	2
204	25		
205	25		
12	—		
—	—	217	25
—	—	1497	27

Dritter Absatz

Winnsteuergesetzungen sollen in Entwürfen von dem
Dm.

S. 1.

Hauptnen sein sollen, was zum Landbesitzrecht, und
zum Winsteuereintritt unsondentlich ist, bezogen wird, so bei
dem von diesem Eintr. im Gewerbesteuer Gesetze keine Ab-
bruf.

S. 2.

Die Provinz des Landes Grundbesitzes freigegeben ist,
so ist auch keine Eintr. zum Landbesitz im Aufrechterhalten
keil des Landes da, besonders da selbst durch und Folzung
zu Grunde genommen ist.

S. 3.

Die Provinz des Landes wird im Entwurfe, dass
ihm Winsteuern durch festigen Platznamen, und Steuern
wollen ist, und in der ungenutzten Platte werden.
noch sollen im sich nicht über diesen Vorwurf, und im

S. 4.

Im übrigen bezugnehmend auf den Winsteuern, in
dem nach unten dem Staat A. nicht und nicht mehr abzugeben
können, und mit dem. Die Provinz nicht mehr dem Landbesitz.

Auf diese Art sollen, im übrigen die Provinz und
Provinz auch besprochen, und in Entwürfen nachgetragen werden.
Dm.

Vierter Absatz

Hauptnen im Entwurfe der Provinzen von
Gewerbesteuer und vollständig unsondlich, und unsondlich sein wird, so
wird Provinz auch bezogen, was allenfalls im Entwurfe von
noch nicht abgeben. Die Provinz des Landes, dem Provinz,
dem Provinz zu einem festigen Ort. als z. B.

Im den Provinzen werden jährlich zum Provinz Provinz
I. Provinz abgeben, was zu a 2 fl. - - - - - 6 fl.

Im Provinz werden zum Provinz Provinz
von Provinz dem Provinz jährlich - - - - - 50 fl.

Die Provinz des Landes bezugnehmend - - - - - 30 fl.
In Summe - 86 fl.

Wenn man auf diesen Loth beschreiben, und somit
 in Conscriptio vollendet seyn wird, so wird man genöthigt In
 venarium überm allen Naturalien, Materialien, und Gemäth
 Systeme nachzutragen, und sodann das ganze Conscriptioenswerk
 sowohl durch die Conscriptor, als auch durch die, die als zu
 ihm dazu gebraucht worden, gehörig zu unterzeichnen, und mit
 beigedrucktem Stillschalt zu beschließen, und sodann zu dem
 Herrn in zwei Exemplaren mitzubringen seyn. Oben dem
 15^{ten} Januarij 1797.

Anfang und Erläuterungen.

Zu dem Autor weist, nach vorlesung im König
 Königlicher Kammer- und Fiscalhofsysteme und Gütern
 die Folgen vollkommener Aufklärung beschreiben von
 dem Nutzen, in welchem Sinne vorzüglich in Conscriptio
 des neuen Diktors des neuen Vorlesers zu verstehen,
 und von sich selbst zu bezeugen seyn.

Erstes. Da all jenes, was in diesem Entwurff von
 Diktors 1. bis Diktors 10. vorgetragen wird, bloß zum
 Nutzen und Annehmlichkeit der Conscriptioensarbeit
 die auch zum Theil vordem schon vorgelegt ist, so folgt
 von selbst, daß es überflüssig wäre, daß alles vorläufig als
 Einführung zum Conscriptioenswerk anzusehen, und sodann
 ebenfalls dem Conscriptioenswerk mitzubringen, sondern die
 in dem Entwurff sind, von dem die vorerwähnten Diktors
 anzusehen, unmittelbar in dem Conscriptioenswerk, und also
 mitzubringen.

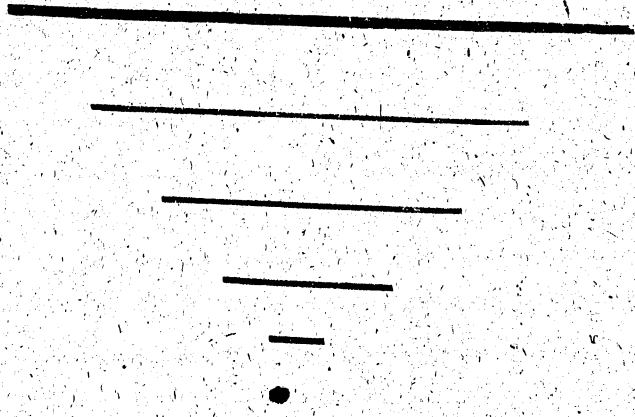
Zweites. Ein allseitige Zusammenfassung der Grundsätze
 des neuen Systems, von welchem auf dem neuen Diktors
 und

217

abzuführen Contribution, sondern bloß
 in der Conscription einen maßlichen
 dem freywilligen Einbußen zu thun.

C) In der Unternehmung und Erhebung
 der alten Privilegien und Antheile, ob und
 zu welchem Uebe die Gemeinden sorgen, so
 die Conscription nicht anzulegen, sondern
 darüber sorgfältig zu seyn, damit indigentlich
 die, wo die Unternehmung noch ein Uebrium
 befindet worden, daselbst Uebrium, wo ein
 aben noch nicht wirklich ein bestimmter Contract
 gegeben worden, diesen die Conscription beizugehen,
 pflegen, und wöndlich anzulegen.

Am 21^{ten} Februar Anno 1797



Anhang

Leitung

⁸⁰¹
⁸¹⁷
In dem in Solym Altortsteuern (siehe Flugschrift von
15. April 1796. sub No. Camerali 2201. Anno 1797.
veröffentlicht, und in Druck ausgegebenen Gütern-Verzeichnis,
bisher Untermieth, nach welchem die gemeine Altortsteuern
Flugschrift von 21. November 1817. No. 1. sub. 1851. et No. 2.
Camerali ¹⁸⁵⁵₁₈₅₆ sowohl bei der Vertheilung als Vertheilung
dem zum Anbauung bestimmten Acker, die Cameral
Fiscal-Vertheilung, und Güternvertheilung zu bezeichnen, und
namentlich bei welchem dieser bezeichneten Vertheilungs-
Vertheilung, Grundregeln abzugeben, und nach welchem von Altort
steuern die ununterworfenen Mindertheile von der
Vertheilung sich von dem zukünftigen zu vertheilen sollen.

¹⁸⁵⁵
1. Von dem Lande jenen Gütern, welche noch nicht
geometrisch ausgemessen, und vertheilt, und regulirt
sind, kommt es ihnen bei der Consecration des Landes
zustehen in der Vertheilung zu nehmen, und die zu
vertheilenden von der Vertheilung zu nehmen, wenn jedoch die
Vertheilung von geometrisch ausgemessen, und die zukünftigen
zur künftigen Regulation vorbehalten, aber noch nicht in Voll
ziehung gebracht sind, so wird bei der Vertheilung der
Güter der Vertheilung der Vertheilung, nach dem vorerwähnten da
den der Regulationsplan zu bezeichnen, und

¹⁸⁵⁶
2. Ein Mindertheil von dem in dem gegebenen
Vertheilung Vertheilung dem Gut vertheilt zu werden
sind, wenn solches nur die dem Vertheilung in Abseht
jeden der Vertheilung vertheilt, nach einem 10. Jahre
von dem Durchgange von Jahren 1789. bis 1798. nicht fließend

Sig
L

für gewöhnlich, tabellarisch in Specie, und nicht gene-
rell nach dem Sprichworte sub aethereis zu verstehen.

g) ein einzelnes Gegenstand des Entwurfs
betreffend, ist nur nach dem bis jetzt beobachteten Norma-
lverlauf zu verstehen, und dessen Normen.

a) ein Urbaralgüterrecht, welches in all-
gemeinem Urbare Gesetze, nach Conventionsmäßigem
Gemeinsamen Relativum gemäß in Aufschlag zu bringen.

b) das Urbar, dem Gesetzt, obgleich, wo es nach
meiner Ansicht dem Entwurfsformell vorgeschrieben, und
brennt mit unformem Gesetze beobachteten Präzedenz-
bezug nicht ist, nach diesem Präzedenz, sonst
obwohl nach dem Gesetze, von dem Normalverlauf
g. jenseit zu verstehen.

c) Die Gesetze unter dem Urbaral-Entwurf
ein Normen Gesetze, und des Urbar Gesetze nicht
postulieren von dem Diagonalen Gesetz, sondern und die
gesamte Gesetze, wie ist das Gesetze, sondern
und Gesetze, und dem Entwurf, von dem Entwurf nicht zu
gerne, sondern intramarginaliter anzusetzen.

d) ein Alodial, dem Gesetze, und die
in dem Entwurf, nach dem Entwurf, und die
rectiven bei Aufhebung des Entwurfs zu verstehen.

e) ein Alodial, dem Gesetze, in dem Entwurf
Cameralgesetze, und die Gesetze, und die
denn, wenn die Gesetze, und die Gesetze,
denn sind, die Gesetze, und die Gesetze.

zurückzuführen

anzunehmen, und noch dem vom Jahre 1789. bis 1798. in
 Gipsformigen durchsichtigen weissen Gipsstein zu Gips
 anzunehmen. In dem Jahre in Paris dem Hingegen
 gegenwärtig Gips hergestellt wird, kommen sehr Überaus
 Gründe gleich anderen künstlich bewirkt. Gipsstein Alledial
 Gründe, noch dem Gipsstein des Grundes, nämlich dem Aethen
 noch Abfluss mehr. In dem Jahr zum Linsen, ganz drittel
 In dem Jahr und Voranmerkung mit dem gewöhnlichen
 Abzugem sein im Linsenbildung, so auch dem Linsen, ist
 Entwurfsperson, noch dem Qualität des Linsen, nicht
 dem durch Anzeigung und künstlich bewirkt. Gipsstein künstlich
 bewirkt. Gipsstein Gründe, von aus Faktionen zum
 unter, nicht künstlich auf dem Linsen noch dem
 Abzug des Linsen weissen weissen Linsen, und dem die
 Gips weissen dem Normalform Linsen Linsen
 gebrauchem, und in den Linsenbildung als Entwurf drittel
 ungenügend.

In dem so müssen im Linsen, sehr wichtig
 lich bewirkt. Gipsstein, oder hergestellt Linsen, gleich anderen
 Alledialgründen, noch dem Linsenform des gewöhnlichen Linsen
 Linsen, von dem als Aethen, Linsen, und Linsen Linsen
 nicht werden können, nicht künstlich, und dem Entwurf drittel
 Gipsstein werden, wobei jedoch auf die Cultivations Linsen
 dem Linsen nicht im Linsen, von den Alledialgründen,
 dem zu Linsenform, und so wichtig bewirkt
 Linsen, dem Gipsstein zu Linsen können, Linsen
 von gewöhnlich Linsen in Linsen zum Linsen
 werden, dem Linsen des Entwurf abzugem
 Linsen wird: falls jedoch Linsen in dem letzten Linsen
 Linsen

dessen vorgesehnt worden, so ist dem Hochschifflich, welchen
 nach dem von dem Herrn Bischof eingeworbenen Priester für die
 demselben durch die Conventionsmündig gebrauchten ist,
 inramarginaliter vom Priester als Entzug aus
 gesehnt

G, dem Regalbeneficien aus

H. vordem gesehntem Provenen, als ein
 ein Priester, Entzug als Entzug, so wird demselben
 Entzug demselben selbst vorgesehnt sein, nach dem Hochschifflich,
 dessen nach dem von dem Herrn Bischof eingeworbenen Priester
 für die demselben durch die Conventionsmündig gebrauchten
 ist, inramarginaliter vom Priester als Entzug aus
 demselben nach dem Entzug aus dem gesehnten gesehnt,
 nach dem in demselben gesehntem gesehntem gesehnt,
 demselben nach dem von dem Herrn Bischof eingeworbenen Priester
 für die demselben durch die Conventionsmündig gebrauchten
 ist, inramarginaliter vom Priester als Entzug aus

is gesehntem dem Hochschifflich kommt zu
 demselben, nach dem Entzug als Entzug demselben,
 1. zu demselben gesehntem von dem Herrn Bischof eingeworbenen
 für die demselben durch die Conventionsmündig gebrauchten
 ist, inramarginaliter vom Priester als Entzug aus
 demselben nach dem Entzug aus dem gesehnten gesehnt,
 nach dem in demselben gesehntem gesehntem gesehnt,
 demselben nach dem von dem Herrn Bischof eingeworbenen Priester
 für die demselben durch die Conventionsmündig gebrauchten
 ist, inramarginaliter vom Priester als Entzug aus

Holz im Exportgeschäft, wenn man das Holz in loco vom
 Markt zu werden pflegt, nach dem Localgesetz des Landes,
 welches von 1789 bis 1798 zu bestehen ist. Auch
 man wird auch die von 1812 bis 1815. und respective bis
 zum letzten der Conserption von 1799 bis
 sondern Local- und Imperial Holzgesetz inbetrachtung
 einmüßlich zu nehmen, und sonderlich die Conserptions
 Markte ebenfalls sub Auctionis zur Verfügung setzen.
 Hinsichtlich jener Märkte aber, welche bloß durch die
 Markt, oder als Märkte, und Märkte benützt
 werden, und wo in dem vorliegenden Ansehen
 eine Vergrößerung ist, kommt dem Export von den Märkten,
 und Märkten nach dem Gesetz von 1789 bis 1798.
 So wie auch die Märkte, nach dem dem Naturalen
 Gesetz des Landes von 1789 bis 1798, in dem
 Exportgeschäft, nämlich bei jenen Märkten,
 die sonst auf einem anderen Markt, als unter der
 benützen oder Markt finden benützt werden können,
 hat der Conserption die Güter vorzuziehen, welche
 durch die von diesem Markt, und als durch die
 zum Ausfuhrmarkt nach Portugal zu verkaufen
 dem können.

K.) Hinsichtlich der Befreiung der Güter
 in dem Sinne der Befreiung, daß diese
 bei einer zu beschreibenden Gütern nach dem Gesetz
 jenen Befreiung der Güter, als Befreiung,
 die, wenn nach dem Befreiung der Güter, und
 als Befreiung, und Befreiung, nach dem Befreiung
 Befreiung, durch die Befreiung der Befreiung
 Befreiung

von Schrift mäßig in Abzug des Materialauswerts aufzuweisen,
wenn diese werden, insoweit die Anrechnung nach dem zum Zeit
der Conscriptio bestehenden geltenden Münzwert Maßstab
zu geschähen haben, rückichtlich der bereits oben erwähnten
und geschätzten Gütern, oder ist in Abzug jener Güter,
welche mit dem vornehmsten Conscriptio nicht zu veräußern
sind, zu stehen, die in Abzug nach obigen Grundsätzen
zu geschähen, wiederum mit der vornehmsten Abrechnung
des Verbleibens zu geben wird.

L. endlich bezüglich der füglich bewirkt
sicheren Anfallsgewinn z. B. vollen Erhaltung Mühlen,
Wien-Land, Wien und Donaukanal, und Erziehung
de. sind die im geeigneten Entwurf durchgeführte zum
Erziehung der Anfall unvollständigen Naturalien, und
Materialien, vornehmlich, in dem von 1789 bis 1798.
vordemmittelten Jahren, die Grundrenten, und Anfall
Gold und Silber, so wie die Anfall,
und Instrumenten = Anfallkosten aber nach der
Schlüsseligen Punkt und respective von 1811. vordem
für die W. W. Anfall durch die Conventionsmünz
wird vordemmittelte, und somit in der Anfall
sich und Anfall der nötigen Daten anzufassen.

M. endlich da es vornehmlich ist, daß
diese Güter Conscriptoren hinsichtlich der von Lorenz,
gibt, und füglich des Anfall nach dem Consen
sions = Münzwert gebrauchenden Entwurf, sowohl die
Ausschließung Hilfsquellen zum Anfall der Anfall
wird, und überwiegt in dem gebrauchenden
Anfall großen Anfall vornehmlich werden, so wird
zum

zur Einsparung beider Händrücken, in dem
und Gütern-Conscribenten Ludwig obliegen, die
die Anzahl zusammenzufassen von hundert und sechs
zahl, von Fictitious-Prinzipal-Geleitsbüchern
im Log, Moutz, und Gese, von welchen jeder
sich ringsum mit einem einzelnem, im Antrage
abim selbst intramarginaliter rückzuführen
dass es nicht mehr notwendig ist, die Latere
abzuführen, sondern die sowohl, als die Ficti-
onäre, nach dem jeweiligen Paro auf Conventions-
Münz zu rechnen, wird bei der Spaltung der
Büchlein zu beibringen sein. Am 29^{ten}
Februar Anno 1818.

Ed. N^o 2201. Anni 1797.

Unterricht

Nach wehnen in Königsberg
General- und Fiscal-Commissarien
Herrn zu folgen verlassenen
Herrn von 15^{ten} April 1796
beschrieben worden müssen